

Rechnung 2021

der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Gemeindeversammlung
Dienstag, 7. Juni 2022, 20.00 Uhr
Turnhalle Hoferberg



-
- › Die detaillierte Rechnung kann durch Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder angefordert werden. Ausserdem finden Sie die Unterlagen elektronisch auf der Homepage der Gemeinde unter Abteilungen, Finanzverwaltung.
 - › Pro Haushalt wird eine Botschaft verteilt, weitere Botschaften können auf der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.
 - › Die Botschaft steht Ihnen auch als PDF-Datei auf der Webseite www.hauptwil-gottshaus.ch zur Verfügung und kann heruntergeladen werden.

Politische Gemeinde
Hauptwil-Gottshaus
Oberdorfstrasse 3
9213 Hauptwil

Telefon 071 424 60 60
www.hauptwil-gottshaus.ch

Zustellung des Stimmrechtsausweises

Den Stimmrechtsausweis für die Gemeindeversammlung erhalten Sie mit separater Post. Sollte Ihnen der Stimmrechtsausweis bis zum 1. Juni 2022 nicht zugestellt worden sein, so benachrichtigen Sie uns bitte umgehend.

Broschüre an alle Haushaltungen

Diese Broschüre wird allen Haushaltungen der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus zugestellt. Zur Gemeindeversammlung sind jedoch nur die stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer eingeladen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Gemeinderat	4
Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021	5
Jahresrückblick 2021	17
Jahresrechnung 2021	28
Bericht Rechnungsprüfungskommission	44
Anhänge zur Jahresrechnung 2021	47
Antrag zur Jahresrechnung 2021	58
Kreditantrag Belagsanierung und Werkleitungersatz Freihirten	59
Neues Feuerschutzreglement	61
Zweckverbandsvereinbarung des Abwasserverbands Niederbüren	66
Einbürgerung Frau Lara-Fabienne Strohecker	76
Schlusswort	77
Verzeichnis	78

Traktandenliste

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021	4
2. Jahresrechnung 2021	5
3. Kreditantrag Belagssanierung und Werkleitungersatz Freihirten	5
4. Neues Feuerschutzreglement	17
5. Neue Zweckverbandsvereinbarung des Abwasserverbands Niederbüren	28
5. Einbürgerungsgesuch Frau Lara-Fabienne Strohecker	44
6. Aktuelle Informationen und Umfrage	47
Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet ein Apéro statt.	

Sehr geehrte Einwohnerin, sehr geehrter Einwohner, geschätzte Lesende

An dieser Stelle wurden Sie jeweils mit einleitenden Worten des Gemeindepräsidiums begrüsst. Durch die längere Vakanz in diesem Bereich fällt das Vorwort zur Jahresrechnung 2021 etwas verkürzt aus.

Das Jahr 2021 stand noch einmal über weite Strecken im Zeichen der Coronapandemie. Wie sich zeigte, ist eine Rückkehr in die Normalität aber wieder möglich. Aus diesem Grund findet die Rechnungsversammlung 2022 ohne einschränkende Massnahmen statt.

Mit einem Gewinn von CHF 23'484.53 schliessen wir die Rechnung CHF 475'549.53 besser ab als budgetiert. Dies ist vor allem auf die höher ausgefallenen Steuereinnahmen zurückzuführen. Auch wurde praktisch in allen Ressorts weniger Geld ausgegeben als geplant. Am Ende des Jahres 2021

kam es in der Finanzverwaltung zu einem Wechsel. Joel Linhart von der BDO AG hat diesen Bereich per 1. Januar 2022, weiterhin auf Mandatsbasis, übernommen.

Sollten Sie Fragen zur Rechnung 2021 haben, zögern Sie nicht, unseren Finanzverantwortlichen Joel Linhart oder unseren Vize-Gemeindepräsident Adrian Studerus zu kontaktieren. Wir freuen uns sehr, Sie am 7. Juni 2022 persönlich zu begrüessen.

Bis dahin wünschen wir Ihnen eine gute Zeit!

Freundliche Grüsse

Ihr Gemeinderat



Stoggete oberhalb Rothen

Gemeindeversammlung vom Dienstag, 7. Dezember 2021 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Hauptwil

Stimmberechtigte Stimmbürger/innen	1'428
Anwesende Stimmbürger/innen	88 (6.1%)
Vorsitz	Matthias Gehring, Gemeindepräsident
Protokoll	Marco Lang, Gemeindegeschreiber
Stimmzähler	Simone Schmid und Gaby Dörig
Einladung zur Versammlung	Keine Einsprache
Traktandenliste	Keine Einsprache
Stimmberechtigung Teilnehmer	Keine Einsprache
Pressevertreter ohne Stimmrecht	Barbara Hettich (Thurgauer Zeitung)
Teilnehmer ohne Stimmrecht	Michal Iliev, Daniela Hüppi, Joel Linhart, Thomas Weingart, Corinna Pasche-Strasser, Lukas Hoffmann, Christian Hinterberger, Thomas Buhl

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2021
2. Kreditantrag Strassensanierung Waldkircherstrasse
3. Budget 2022
4. Tempo-30-Zone Dorfzentrum Hauptwil
5. Einbürgerungsgesuch Herr Michal Iliev
6. Neues EW-Reglement
7. Aktuelle Informationen und allgemeine Umfrage

Der Vorsitzende fragt, ob es Einwände gegen die Versammlungseinladung, gegen die Stimmberechtigung der Teilnehmenden, gegen die Traktandenliste oder gegen anwesende Stimmbürger gibt.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Als Stimmzählerinnen werden Simone Schmid und Gaby Dörig mit einem Applaus bestätigt.

1. Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2021 ist auf den Seiten 5 bis 11 der Botschaft abgebildet. Der Vorsitzende fragt die Versammlung, ob es Einwände oder Anmerkungen zum Protokoll gibt.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Stimmbürger genehmigen das Protokoll ohne Gegenstimme.

Der Vorsitzende dankt Marco Lang für die Protokollführung.

2. Kreditantrag Strassensanierung Waldkircherstrasse von CHF 270'000.00

Ausgangslage

Die Hauptwiler Gemeindegassen sind im Jahre 2018 von einer unabhängigen Institution einer Zustandsbeurteilung unterzogen worden. Der Bahnhofstrasse mit Teilen der Waldkircherstrasse wurde attestiert, dass der Strassenoberbau in einem schlechten Zustand ist. Die Randabschlüsse sind teils lose und der Belag mehrfach geflickt und an manchen Orten wieder ausgebrochen. Zudem weist der Belag zum Teil starke Spurrillen auf. Im Bereich östlich der SBB-Unterführung ist nur teilweise eine Oberflächenentwässerung vorhanden. Zudem senkt sich der nördliche Fahrbahnrand, was zu Rissen im Fahrbahnbelag führt.

Die durch ein Prüflabor vorgenommenen Bohrkernuntersuchungen in der Fahrbahn haben ergeben,

dass die Foundationsschichten, abgesehen vom Abschnitt östlich der SBB-Unterführung, bezüglich Fundationsstärke und Qualität den Anforderungen genügen und nicht ersetzt oder verstärkt werden müssen. Im Abschnitt östlich der SBB-Unterführung muss die Foundationsschicht, mindestens teilweise, ersetzt und verstärkt werden.

Projektbeschrieb

In einer 1. Etappe soll die Waldkircherstrasse im Abschnitt Einlenker Bahnhof bis inkl. Einlenker Oberdorfstrasse saniert werden. Das Bauprojekt sieht vor, die Foundationsschicht, vor allem im Bereich östlich der SBB-Unterführung, wo nötig, mittels Tiefenfräsen zu verstärken und den nördlichen Fahrbahnrand gegen Abrutschen zu stützen. Gleichzeitig werden die Randabschlüsse und die Beläge komplett erneuert und die Oberflächenentwässerung punktuell ergänzt. Ebenfalls ersetzt werden die Schachtabdeckungen. Die Sanierung der Bahnhofstrasse soll in einer separaten 2. Etappe im Jahr 2023 realisiert werden.

Die Kosten für die Sanierung der Waldkircherstrasse im Abschnitt Einlenker Bahnhof bis Einlenker Oberdorfstrasse belaufen sich auf rund CHF 270'000.00.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Kreditantrag von CHF 270'000.00 für die Sanierung des oben erwähnten Strassenabschnitts zuzustimmen.

Der Vorsitzende fragt die Anwesenden, ob es noch Fragen gibt.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Stimmbürger stimmen dem Kreditantrag von CHF 270'000.00 für die Sanierung der erwähnten Strassenabschnitte einstimmig zu.

3. Budget 2022

Der Vorsitzende erläutert die wichtigsten Punkte:

Erfolgsrechnung

0 Allgemeine Verwaltung

0120 Exekutive

Im Budget 2022 wurde der Lohn für das Gemeindepräsidium mit einem 100 % Pensum aufgenommen. Dadurch verändern sich auch die Kosten der internen Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten.

0220 Allgemeine Verwaltung

Es wurde die Anschaffung eines neuen Servers budgetiert sowie die Anschaffung von Laptops für den kompletten Gemeinderat. Mit diesen kann das Gremium zukünftig die Sitzungsprotokolle elektronisch einsehen.

Zudem wurde die Software CMI und die Kosten für das eBau/ePlan Portal Thurgau budgetiert. Durch die höheren Kosten ergibt sich auch ein höherer Betrag für die interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

1500 Feuerwehr

Das Budget 2022 der Feuerwehr wurde an der Feuerchutzkommissions-Sitzung vom 24. August 2021 verabschiedet. Es wird mit einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 18'850.00 gerechnet. Der derzeitige Wert der Spezialfinanzierung (Stichtag: 31.12.2020) beträgt CHF 5'806.56. Der Betrag von CHF 18'850.00 wird aus dem Eigenkapital der Gemeinde entnommen.

3 Kultur, Sport und Freizeit

3120 Denkmalpflege und Heimatschutz

Die Budgetierung 2022 erfolgte analog der Budgetierung 2021. Es wurden für die laufenden NHG-Beiträge CHF 10'000.00 budgetiert und zudem für externe Fachexperten CHF 11'000.00 im Budget 2022 aufgenommen.

4 Gesundheit

4125 Pflegefinanzierung, Beitrag Langzeitpflege

Die Beiträge wurden gemäss Schreiben vom Amt für

Gesundheit mit CHF 108.40 pro Einwohner budgetiert. Im Vergleich zum Vorjahresbudget mit CHF 105.90 pro Einwohner ist dies ein Anstieg von CHF 2.50 pro Einwohner.

5 Soziale Sicherheit

5120 Prämienverbilligungen und Krankenkassenausstände

Bei der Budgetierung 2022 wurde der Betrag für die Prämienverbilligung um CHF 20'000.00 tiefer budgetiert als im Jahr 2021. Dies aufgrund der Gesetzesanpassung und der Jahresrechnung 2020.

5450 Leistungen an Familien (allgemein)

Hier wurde ein Betrag von CHF 8'000.00 für die frühe Förderung aufgenommen und der Betrag für die Jugendförderungsbeiträge wurde gleich budgetiert wie im Budget 2021.

5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Das Budget 2022 wurde in der Sozialhilfekommission verabschiedet. Neu wird das Konto für Personen mit vorläufiger Aufnahme VA+7 geführt.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

6150 Gemeindestrassen

Der Deckbelag Beierhalden 2. Etappe von CHF 12'500.00 wurde im Budget 2022 aufgenommen. Zudem wurden die Abschreibungen neu berechnet und im Budget 2022 aufgenommen.

6220 Regional- und Agglomerationsverkehr

Der Beitrag an den Kanton für den regionalen öffentlichen Verkehr wurde mit CHF 129'700.00 budgetiert.

6290 Öffentlicher Verkehr

Für die SBB Tageskarten sind Ausgaben von CHF 28'700.00 angefallen. Gleichzeitig konnten Einnahmen von CHF 22'000.00 generiert werden. Die SBB Tageskarten in der jetzigen Form gibt es nur noch bis Ende 2022.

7 Umweltschutz / Raumordnung

7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb)

Im Unterhalt Tiefbauten wurden CHF 69'000.00 weni-

ger Ausgaben budgetiert als im Vorjahresbudget. Es wird mit einer Einlage in die Spezialfinanzierung von CHF 22'700.00 gerechnet. Der derzeitige Wert der Spezialfinanzierung (Stichtag 31.12.2020) beträgt CHF 247'954.08. Der Wasserpreis ganzjährig wird auf CHF 1.65 gesenkt und der Preis Bauwasser (Bauten) auf CHF 2.00. Auch der provisorische Wasserbezug bei Wasserknappheit / Bewässerung für Abonnenten wird auf CHF 2.00 reduziert. Durch die Anpassung der Preise wurden beim Ertrag Wasserverkauf CHF 30'000.00 weniger budgetiert als im Vorjahr.

7201 Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)

Für das Projekt GEP wurden CHF 112'000.00 budgetiert. Zudem wurde der Budgetbetrag an die Abwasserverbände aufgrund der Jahresrechnung 2020 auf CHF 160'000.00 angepasst. Es wird mit einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 205'650.00 gerechnet. Der derzeitige Wert der Spezialfinanzierung (Stichtag 31.12.2020) beträgt CHF 514'181.68.

7301 Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)

Die Untersuchungskosten der Kehrrechtdeponien von CHF 18'000.00 wurden im Budget 2022 aufgenommen. Es wird mit einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 18'800.00 gerechnet (Funktion 7300 + 7301). Der derzeitige Wert der Spezialfinanzierung (Stichtag 31.12.2020) beträgt CHF -16'315.00. Die Abfall-Beiträge pro Haushalt wurden bereits von CHF 40.00 auf 50.00 erhöht.

7410 Gewässerverbauungen

Für die Ausscheidung der Gewässerraumlinien wurde noch ein Restbetrag von CHF 10'000.00 im Budget 2022 berücksichtigt.

7710 Friedhof und Bestattung (allgemein)

Das Budget 2022 wurde durch die Friedhofscommission abgenommen. Im Budget 2022 wurden CHF 44'000.00 für die Erneuerung der Trockensteinmauer aufgenommen.

7900 Raumordnung (allgemein)

Da die Orts- und Gestaltungsplanung noch nicht so weit fortgeschritten ist wie geplant, wurden im Budget 2022 CHF 40'000.00 veranschlagt.



Rapsfeld Richtung Rothen

8 Volkswirtschaft

8711 Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz (Gemeindebetrieb)

Der Beitrag an die Vorliegernetze für die Netznutzung wurde im Vergleich zum Vorjahresbudget um CHF 25'000.00 erhöht, aufgrund der Preiserhöhung von 9.6%. Auch muss mit höheren Abschreibungen infolge der getätigten Investitionen gerechnet werden. Es wird mit einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 21'000.00 gerechnet. Der derzeitige Wert der Spezialfinanzierung (Stichtag 31.12.2020) beträgt CHF 718'774.19.

8712 Elektrizitätswerk – Stromhandel und Übriges (ohne Elektrizitätsnetz) (Gemeindebetrieb)

Es wird mit einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 5'800.00 gerechnet. Der derzeitige Wert der Spezialfinanzierung (Stichtag 31.12.2020) beträgt CHF 122'222.64.

8721 Gasversorgung (Gemeindebetrieb)

Wir rechnen mit steigenden Gasankaufspreisen im nächsten Jahr. Somit wird auch der Gasverkaufspreis angepasst werden müssen. Es wird mit einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 15'700.00 gerechnet. Der derzeitige Wert der Spezialfinanzierung (Stichtag 31.12.2020) beträgt CHF 216'064.90.

9 Finanzen und Steuern

9100 Allgemeine Gemeindesteuern

Die aufgeführten Gemeindesteuern sind mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 55 % berechnet. Es wird mit einem Mehrertrag gegenüber dem Budget 2021 gerechnet, aber mit einem Minderertrag gegenüber der Jahresrechnung 2020. Alleine bei den Juristischen Personen wird gegenüber der Jahresrechnung 2020 mit einem Minderertrag von rund CHF 43'000.00 gerechnet. Gemeindesteuern 1.9 Mio.

9300 Finanz- und Lastenausgleich

Es wird mit einem Betrag von CHF 80'000.00 vorsichtig gerechnet. Die Finanzausgleichsbeträge sind schwer einzuschätzen und wurden nun aufgrund der Jahresrechnung 2021 neu budgetiert.

9631 Weiher & Weiherbadi Hauptwil

Die Kosten für den Neubau des Weiherbeizlis von CHF 49'000.00 wurden hier budgetiert. Zudem wurden auch die Pachtzinsen für den Neubau budgetiert.

Investitionsrechnung

Das Budget 2022 rechnet mit Nettoinvestitionen von CHF 1'656'800.00.

6150 Gemeindestrassen

Die Strassensanierung Waldkircherstrasse, Einlenker Bahnhof bis Einlenker Oberdorfstrasse wird mit CHF 270'000.00 ins Budget aufgenommen.

Der Kantonsbeitrag an die Sanierung des Fussgängerstreifens der Hauptstrasse in Hauptwil wurde mit CHF 78'000.00 im Budget 2022 aufgenommen.

7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb)

Die voraussichtlich im Jahr 2022 anfallenden Kosten für das an der Gemeindeversammlung zur Jahresrechnung 2020 genehmigte Projekt wurden in der Investitionsrechnung mit CHF 450'800.00 für den Ersatz der Wasserleitung Mollishaus – Trön – Hasum erfasst.

8711 Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz (Gemeindebetrieb)

Die voraussichtlich im Jahr 2022 anfallenden Kosten für das an der Gemeindeversammlung zur Jahresrechnung 2020 genehmigte Projekt, wurden in der Investitionsrechnung erfasst mit CHF 845'000.00 für den Netzausbau St. Pelagiberg.

Nach Beendigung der Ausführungen fragt der Vorsitzende, ob es noch Fragen zum Budget 2022 gibt.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt das Budget 2022, mit einem Aufwandüberschuss von CHF 372'020.00 und Nettoinvestitionen von CHF 1'656'800.00 bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 55 %, zu genehmigen.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag zum Budget 2022, bei gleichbleibendem Steuerfuss von 55%, einstimmig zu.

4. Tempo-30-Zone Dorfzentrum Hauptwil

Ausgangslage

In der Gemeinde Hauptwil-Gottshaus bestehen im Quartier Rebrain in Hauptwil seit 2001 und in Eberswil seit 2010 Tempo-30-Zonen, welche sich bewährt haben. Der Gemeinderat plant nun die Einführung einer Tempo-30-Zone im Zentrum von Hauptwil, welche die Dorfstrasse, den Weiherdamm, die Freihirtenstrasse, die nördliche Oberdorfstrasse und den Sägiweg umfassen soll.

Warum eine Tempo-30-Zone

Die Einführung einer Tempo-30-Zone erhöht die Verkehrssicherheit, insbesondere für die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Radfahrer, Fussgänger und Kinder), und die Schulwegsicherheit. Zudem verbessert sie die Wohn- und Aufenthaltsqualität und reduziert die Lärmemissionen.

Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h beträgt der Anhalteweg (Reaktions- und Bremsweg) für ein Auto auf einer trockenen Fahrbahn ca. 41 Meter. Bei 30 km/h liegt er nur bei ca. 21 Metern, also rund der Hälfte. Bei einer Kollision mit einem Personewagen, der mit 30 km/h fährt, ist für einen Fussgänger die Chance zu überleben zudem rund 6-mal höher als bei 50 km/h.

Durchgeführte Geschwindigkeitsmessungen haben ergeben, dass das für die Beurteilung massgebende Geschwindigkeitsniveau V85 (85% der gemessenen Geschwindigkeiten liegen bei oder unter diesem Wert, 15% darüber) bei allen Messquerschnitten bereits im Bereich von ca. 40 km/h liegt. Das deutet darauf hin, dass viele Verkehrsteilnehmer ihre Geschwindigkeit anpassen, eine Minderheit für die vorhandenen Verhältnisse (z. B. teilweise keine Trottoirs, unübersichtliche Kurven, Liegenschaftsausgänge direkt auf die Fahrbahn etc.) aber zu schnell fährt. Immer wieder wurden auch Fahrzeuge mit Geschwindigkeiten um 60 km/h gemessen. Die Einführung von Tempo 30 reduziert die gefahrenen Geschwindigkeiten, erhöht so

die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, verringert die Wahrscheinlichkeit von Unfällen und verringert die Schwere von allfälligen Unfällen.

Was gilt für Tempo-30-Zonen

Innerhalb der Tempo-30-Zonen gilt normalerweise Rechtsvortritt. Fussgänger können die Fahrbahn überall frei überqueren, haben aber gegenüber Fahrzeugen keinen Vortritt. Bei der Einfahrt in eine Tempo-30-Zone verdeutlichen klar erkennbare Eingangstore, z. B. mittels seitlich auf die Fahrbahn platzierten Betonsockeln mit Tempo-30-Signalisation, den Beginn der Zone.

Ausgestaltung

Für eine erste Beurteilung der Machbarkeit der Tempo-30-Zone «Dorfzentrum Hauptwil» waren an vier Standorten Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt worden (Dorfstrasse, Weiherdamm, Freihirtenstrasse und Oberdorfstrasse). Diese Geschwindigkeitsmessungen haben gezeigt, dass das vorhandene Geschwindigkeitsniveau in einem Bereich liegt, in dem für die Einführung der Tempo-30-Zone zumindest in einer ersten Phase keine flankierenden baulichen Massnahmen vorzusehen wären. Für die Umsetzung würde die Aufstellung von Betonsockeln mit Tempo-30-Signalisation als Eingangstore und die Anbringung von Rechtsvortritts-Markierungen und Bodenmarkierungen «ZONE 30» voraussichtlich genügen. Die im Bereich der nördlichen Oberdorfstrasse bereits vorhandenen seitlichen Einengungen bleiben voraussichtlich bestehen. Für das vorliegende Projekt ist mit Kosten von CHF 21'000.00 zu rechnen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Einführung der Tempo-30-Zone Dorfzentrum Hauptwil zuzustimmen.

Der Vorsitzende fragt die Anwesenden, ob es noch Fragen gibt.

Werner Niederer sen.

Wo wird überall der Rechtsvortritt markiert? Auch beim Sägiweg? Gilt der Rechtsvortritt auch für Velofahrer? Immer wieder kommen Velofahrer sehr schnell die Oberdorfstrasse hinuntergefahren.

Thomas Buhl

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um ein Grobkonzept. Es sind noch nicht alle Details ausgearbeitet. In einer Tempo-30-Zone ist grundsätzlich überall Rechtsvortritt. Nur in Ausnahmefällen ist von dieser Regelung abzuweichen. Die Situation beim Sägiweg müsste bei der Detailausarbeitung noch geprüft werden.

Hansjörg Haller

Die Abgrenzung bei der Oberdorfstrasse ist nicht optimal. Auch im oberen Teil der Oberdorfstrasse wird zu schnell gefahren. Wurde ein Fahrverbot mit Zubringerdienst gestattet auch geprüft? Vor einigen Minuten hörten wir, dass es zukünftig ein neues Weiherdammbreizli geben wird. Gab es eine Prüfung für eine Begegnungszone (Tempo 20) auf dem Weiherdamm? Auf der Oberdorfstrasse wird immer wieder der Vortritt missachtet. Die Tempo-30-Zone hört dort einfach zu früh auf. Wo wurde bei der Oberdorfstrasse die Geschwindigkeit gemessen?

Thomas Buhl

Die Geschwindigkeit wurde zwischen Sägiweg und dem Verkehrsknoten (Weiherdamm, Dorfstrasse, Freihirtenstrasse, Oberdorfstrasse) gemessen. Wir sind uns bewusst, dass im oberen Teil der Oberdorfstrasse schneller gefahren wird. Es ging bei den Messungen um die Geschwindigkeit im Zentrum von Hauptwil und welche Massnahmen es für eine Tempo-30-Zone braucht. Daher wurde beim Verkehrsknoten gemessen.

Eine Begegnungszone auf dem Weiherdamm ist aus Sicht der Büro Widmer AG und des kantonalen Tiefbauamts nicht möglich. Begegnungszonen sind nur zulässig, wenn sich regelmässig Fussgänger auf der Strasse befinden. Konkret müssen ganzjährig Fussgänger auf der Weiherdamm-Strasse unterwegs sein.

Matthias Gehring

Eine Tempo-30-Zone ist nur bis zum Sägiweg möglich. Ab dann ist die Oberdorfstrasse nur noch auf einer Seite mit Häusern bebaut. Eine 30er Zone ist aber nur auf Strassen mit beidseitiger Bebauung erlaubt.

Hansjörg Haller

In Kreuzlingen gibt es sehr wohl eine Tempo-30-Zone, bei der die Strasse nur auf einer Seite bebaut ist. Dieses Argument kann daher nicht vorgebracht werden.

Thomas Buhl

Artikel 108 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) gibt hier Auskunft. Leider ist der Artikel nicht eindeutig und man kann ihn auf beide Seiten auslegen. Wenn die Tempo-30-Zone weiter oben beginnen soll, müssten bauliche Massnahmen geprüft werden.

Pius Hug

Vielleicht wäre eine saisonale Begegnungszone auf dem Weiherdamm möglich?

Thomas Buhl

Das kann in Betracht gezogen werden. Für eine solche Lösung sind aber keine Beispiele bekannt. Es wäre also die erste ihrer Art.

Pius Hug

In Bischofszell beispielsweise gibt es saisonale Sperrungen von Strassen.

Matthias Gehring

Dort handelt es sich aber nicht um Strassen wie hier in Hauptwil. Der Gemeinderat hat für die vorliegende Lösung lange beraten und diskutiert. Es wurden alle Varianten geprüft. Dem Gremium war es wichtig, dass keine grossen baulichen Massnahmen notwendig werden. Mit dem vorliegenden Konzept wäre dieses Kriterium sichergestellt.

Werner Niederer sen.

Wäre es nicht möglich ein Fahrverbot mit Zubringerdienst gestattet umzusetzen? Die Oberdorfstrasse ist für Autofahrer vielfach eine Abkürzung nach Waldkirch.

Thomas Buhl

Für eine solche Regelung ist das Gebiet sehr gross. Die Kantonspolizei Thurgau muss ein Fahrverbot kontrollieren können, ist das Gebiet zu grossflächig und daher nicht überprüfbar, wird es sehr schwierig mit einer Umsetzung. Die Oberdorfstrasse ist keine

Quartierstrasse, sondern eine Durchgangsstrasse. Ein Fahrverbot mit Zubringerdienst gestattet wird daher nicht möglich sein.

Heidi Niederer

Die 30er Zone bis zur Stiggi zu verlängern wäre sinnvoll.

Matthias Gehring

Die baulichen Massnahmen im vorliegenden Projekt wären zu gering für eine Tempo-30-Zone bis zur Stiggi. Es müssten mehr Massnahmen, Stichwort Berliner Kissen, umgesetzt werden.

Thomas Buhl

Dort beginnt das Siedlungsgebiet mit einer Tempo-50-Tafel. Bereits diese Geschwindigkeitsbegrenzung ist dort nicht selbstverständlich. Die Geschwindigkeit noch weiter zu senken ist nicht möglich.

Hansjörg Haller

Man muss es probieren und sein Recht erkämpfen. Die Argumentation widerspricht der Aussage, dass es sich bei der Oberdorfstrasse um eine Durchgangsstrasse handelt.

Jargo De Luca

Ein Dank an den Gemeinderat für die Prüfung der Anfrage. Das vorliegende Projekt ist vernünftig ausgearbeitet. Im Zentrum von Hauptwil ist es Zeit, dass eine Tempo-30-Zone entsteht. Die genauen Details müssen nicht jetzt diskutiert werden. Es gilt zu bemerken, dass lieber eine 80% Lösung umgesetzt wird, als am Ende wieder keine Tempo-30-Zone zu haben.

Matthias Gehring

Die Betonsockel sind mobil und können, falls nötig und mit Bewilligung, auch verschoben werden. Das Einzugsgebiet muss nicht heute und für alle Ewigkeit festgelegt werden.

Franz With

Es ist festzuhalten, dass die Tempo-30-Zone auf der Oberdorfstrasse weiter oben beginnen soll. Die saisonale Sperrung des Weiherdamms zur Verkehrsberuhigung soll beim Kanton geprüft werden. Man muss hier mutiger sein.

Werner Niederer sen.

Ein Ja zur Tempo-30-Zone im Dorfzentrum Hauptwil bedeutet aber nicht eine sofortige Prüfung von baulichen Massnahmen wie Berliner Kissen durch den Gemeinderat?

Matthias Gehring

Der Gemeinderat will definitiv keine Berliner Kissen.

Jonathan Défago

Wie sieht der Zeitplan aus, wenn alles in normalen Bahnen läuft?

Thomas Buhl

Das Projekt dürfte 2023 abgeschlossen sein. Das Verfahren ist relativ aufwändig und benötigt viel Zeit. Bei Einsprachen muss mit einem Abschluss im Jahr 2024 gerechnet werden.

Pius Hug

Auf dem Weiherdamm hat es ein Lastwagenfahrverbot. Aus welchem Grund?

Thomas Buhl

Ein Lastwagenfahrverbot existiert aufgrund der zu geringen Breite der Strasse. Die Kreuzung von Personewagen und Lastwagen ist bereits schwierig. Eine Kreuzung von zwei Lastwagen ist unmöglich.

Pius Hug

Traktoren samt Anhänger dürfen aber ungehindert den Weiherdamm befahren. Und die sind teilweise sogar breiter als Lastwagen.

Matthias Gehring

Dieser Umstand ist dem Gemeinderat bekannt und muss dann bei der Detailausarbeitung nochmals geprüft werden.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung stimmt der Tempo-30-Zone Dorfzentrum Hauptwil mit grossem Mehr zu.

5. Einbürgerungsgesuch Herr Michal Iliev

Der Vorsitzende informiert die Gemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch von Herr Iliev. Mit Gesuch vom 6. Januar 2021 stellte Herr Michal

Iliev, geb. 27.02.1982, deutscher und slowakischer Staatsangehöriger, wohnhaft Weierwis 4 in 9213 Hauptwil, das Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Hauptwil-Gottshaus.

Herr Iliev ist im September 2010 in die Schweiz gezogen und wohnte anfangs in St. Gallen, später dann in Egolzwil im Kanton Luzern. Seit dem 5. Januar 2016 ist sein Lebensmittelpunkt hier in Hauptwil-Gottshaus.

Michal Iliev hat ein Diplomstudium der Volkswirtschaftslehre erfolgreich abgeschlossen. Aktuell arbeitet er als Bereichsleiter Filialen und Services bei der Spar Handels AG in St. Gallen.

Der Kandidat erfüllt die Wohnsitzbedingungen von 10 Jahren in der Schweiz, davon 5 Jahre im Kanton Thurgau und die letzten 3 Jahre in der Gemeinde. Der Bewerber stellt sich an der Gemeindeversammlung kurz persönlich vor.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Einbürgerungsgesuch von Herr Michal Iliev zuzustimmen.

Der Vorsitzende fragt die Anwesenden, ob es noch Fragen gibt.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Stimmbürger stimmen der Einbürgerung von Herr Michal Iliev, geb. 27.02.1982 geheim zu. Die Einbürgerung wird mit grossem Mehr angenommen.

6. Neues EW-Reglement

Neues Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

Die Werkkommission hat an der Sitzung vom 30. August 2021 beschlossen, ein neues Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (EW-Reglement) dem Gemeinderat vorzulegen. Dieser Entwurf wurde dem Gemeinderat an der





Rebrain mit Blick über Hauptwil

Sitzung vom 8. September 2021 zur Genehmigung unterbreitet und in der Folge vom Gremium beschlossen. Für eine Inkraftsetzung des Reglements auf 1. Januar 2022 wird nun die Zustimmung der Gemeindeversammlung benötigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie anzunehmen.

Der Vorsitzende fragt die Anwesenden, ob es noch Fragen gibt.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung stimmt dem neuen Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie einstimmig zu.

7. Aktuelle Informationen und Umfrage

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Der Vorsitzende erläutert die Wechsel im personellen Bereich im Jahr 2021:

- Austritt Matthias Gehring, Gemeindepräsident, per 31.12.2021
- Austritt Daniela Hüppi (extern BDO), Finanzverwaltung, per 31.12.2021
- Austritt Lukas Rohrer, Werkhof, per 30.09.2021
- Austritt Werner und Heidi Niederer, Reinigung Weiherbadi, per Badesaison 2021
- Austritt Werner Niederer jun., Winterdienst Hauptwil, per Winterdienstsaison 2020/2021
- Eintritt Joel Linhart (extern BDO), Finanzverwaltung, per 01.10.2021
- Eintritt Christian Lemmenmeier, Werkhof, per 01.12.2021
- Eintritt Robert Röthlin und Markus Kuster, Winterdienst Hauptwil, per Winterdienstsaison 2021/2022

Bauarbeiten Schloss Hauptwil

Matthias Gehring informiert über den aktuellen Stand der Bauarbeiten beim Schloss Hauptwil. Der Zentralbau soll bereits Ende 2021 bezugsbereit sein. Die Nebengebäude folgen dann mit der Fertigstellung im Frühling 2022. Im Frühsommer 2022 ist ein Tag der offenen Tür für alle Interessierten vorgesehen. Auch die Einwohnerinnen und Einwohner von Hauptwil-Gottshaus sind dazu herzlich eingeladen.

Allgemeine Umfrage / Diskussion

August Egli

Das Bauamt hat die Feuerstelle in der Nähe des Kurhauses wirklich hervorragend aufgewertet. Ein grosses Dankeschön dafür.

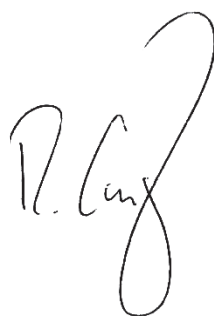
Protokollabschluss

Der Gemeindepräsident fragt die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, ob jemand einen Rückkommensantrag zu einem der behandelten Traktanden stellen möchte und ob jemand Einwände gegen den Verlauf der Versammlung vorbringen möchte.

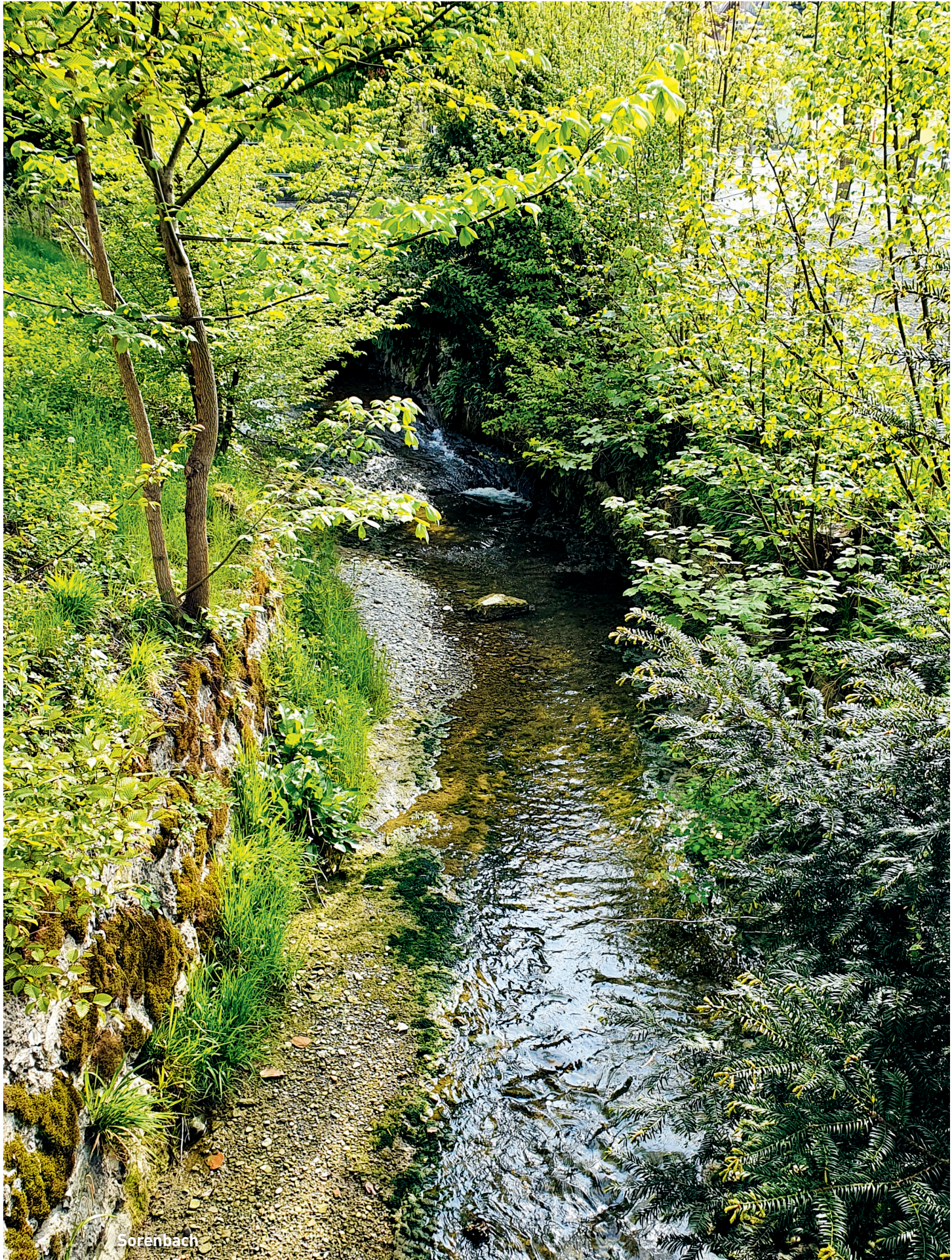
Es gibt keine zusätzlichen Wortmeldungen.

Der Vorsitzende wünscht allen besinnliche Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins neue Jahr und schliesst die Versammlung um 21.50 Uhr.

Hauptwil, 7. Dezember 2021



Marco Lang
Gemeindeschreiber



Sorenbach

Jahresrückblick 2021

Ressortbericht Soziales

Sozialhilfe

Im Jahr 2021 wurden an vier Sitzungen in den Bereichen Alimentenbevorschussung, Kostengutsprache, Rückerstattung, Erlass, Asylwesen sowie Neuanmeldung und Entlassung aus der Sozialhilfe insgesamt 20 Entscheide gefällt. Dies bedeutet eine Zunahme zum Vorjahr von rund einem Drittel. Zudem verzeichnete die öffentliche Sozialhilfe im Vergleich zu 2020 eine Steigerung des Nettoaufwandes um etwa 120%.

Die Sozialhilfeleistungen (ohne Alimentenbevorschussungen und Verwaltungskosten) im Jahr 2020 betragen in der Gemeinde Hauptwil-Gottshaus CHF -21.– pro Einwohner/in. Zum Vergleich: Der kantonale Durchschnitt lag bei CHF 100.– pro Einwohner/in. Dies gemäss veröffentlichten Zahlen der Dienststelle für Statistik Kanton Thurgau Nr. 5/2021.

Fonds

Die Sozialhilfekommission hat im Rechnungsjahr diverse Anträge zulasten der beiden Sozialfonds Familienstiftung Gonzenbach und Pia + Theo Würth-Stiftung an den Gemeinderat gestellt. Sozial und finanziell schwächer gestellte Personen sollen von den Fonds profitieren und Unterstützungsgelder für sinnvolle Freizeitbeschäftigungen und zweckdienliche Integrationsförderungen erhalten.

Sozialforum

Vertreter der Volksschulgemeinde Bischofszell und der politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus trafen sich im Rahmen des Sozialforums zu zwei Sitzungen. Ziel des Forums ist eine gemeinsame präventive Arbeit und ein gegenseitiger Austausch zu aktuellen Projekten und Entwicklungen.

Asylwesen

Die Familie aus Afghanistan mit den zwei Kleinkindern hat uns per 01. April 2021 Richtung Bischofszell verlassen. Durch die Arbeitsaufnahme beider Eltern ist die Familie wirtschaftlich selbständig geworden.

Die sechsköpfige Familie aus Syrien war per Mitte April 2021 bereits sieben Jahre in der Schweiz und

zählt somit nicht mehr zum kantonal festgelegten Soll-Bestand an Asylsuchenden. Drei der vier Kinder beendeten im Sommer die Oberstufenschule und starteten ihre Ausbildung mit einer Lehre beziehungsweise mit der Fachmittelschule. Seit Ende Jahr ist die Familie wirtschaftlich selbständig und wohnt weiterhin in der Gemeinde.

Mitte Mai 2021 durften wir eine weitere Familie aus Afghanistan in unserer Gemeinde begrüßen. Die vier Kinder sind zwischen dem Vorschul- und dem Oberstufenalter. Der Vater konnte umgehend mit der Arbeit in einer Gärtnerei beginnen. Im August ist das fünfte Kind geboren und lebt mit den Eltern und Geschwistern in Hauptwil.

Die Zahl der Asylsuchenden lag damit per Ende 2021 bei sieben Personen und entspricht dem zugewiesenen Bestand.

Freiwillige Einkommensberatung

Im Verlauf des Jahres 2021 wurde von fünf Personen eine freiwillige Einkommensberatung durch die Sozialen Dienste in Anspruch genommen.

Florian Gantenbein

Ressortbericht Gesundheit und Gesellschaft

In den ersten Monaten blieb die Anzahl an Vorstands- und Kommissionsitzungen durch die Covid-19-Pandemie weiterhin reduziert. Viele Aufgaben wurden online und mit wenig persönlichem Kontakt wahrgenommen. Dafür wurde die Ressorttätigkeit ab dem Frühsommer wieder deutlich intensiver und auch spannender.

Gesundheit

Das Jahr 2021 zeigte im Bereich der ambulanten Krankenpflege einen deutlichen Anstieg an Pflegestunden. Bei der Spitex Oberthurgau gab es in unserer Gemeinde eine Zunahme von über 80% an Pflegestunden. Zusätzlich kommen Mehrstunden einer privaten Spitexorganisation dazu. Es ist weiterhin nicht ausgewiesen, ob die Erhöhung der Stunden im direkten Zusammenhang mit der Covid-19-Lage steht. Gerade ältere, betagte Menschen werden tendenziell länger in ihrem häuslichen Umfeld ambulant betreut. Das ist nur durch die teils hohe Bereitschaft von

Angehörigen, die Pflege und Betreuung grösstenteils selber zu übernehmen, möglich. Somit greift die Strategie des Kantons Thurgau, den ambulanten Pflegebereich gegenüber dem stationären zu fördern. Es ist mir ein Anliegen, allen pflegenden Angehörigen und auch der Nachbarschaftshilfe in unseren Dorfteilen meinen Respekt und ein grosses Dankeschön auszusprechen.

Im Vorstand und in der Betriebskommission des SATTELBOGENs ist mit dem neuen Institutionsleiter Leo Bär wieder Konstanz eingekehrt. Erfreulicherweise konnte die fünfte Umbaustappe Ende Jahr planmässig abgeschlossen werden. Die Belegungszahlen blieben trotz der anhaltenden Pandemie mehrheitlich stabil. Die Zusammenarbeit mit dem Bürgerhof Bischofszell wurde im Oktober mit einem Führungsmandat des Institutionsleiters wiederaufgenommen. Somit können wichtige Ressourcen in verschiedenen Bereichen für beide Betriebe gebündelt werden. In einer Strategieplanung wird die Ausrichtung des SATTELBOGENs über die nächsten Jahre ausgearbeitet.

Die Mütter- und Väterberatung *conex familia* bot ihr Angebot mit telefonischen Beratungen und auch wieder vor Ort in den Räumen der FEG Hauptwil an. Damit konnten die jungen Familien in ihren Fragen lückenlos unterstützt werden.

Familienergänzende Strukturen

In der Kindertagesstätte Bischofszell (KIBI) fanden durchschnittlich sechs Kinder aus unserer Gemeinde einen Krippenplatz. Das sind etwas weniger als vor einem Jahr. Generell weist das KIBI stabile Belegungszahlen auf und leistet einen wertvollen Beitrag in der ausserfamiliären Betreuung. Sobald die Kinder jedoch in den Schulalltag eintreten, werden durch die örtliche Distanz des KIBI meist andere Betreuungsformen notwendig.

Das Angebot des Vereins Tagesfamilien Mittel- und Oberthurgau wurde von drei Kindern genutzt. Aktuell steht eine Betreuungsperson zur Verfügung. Das Angebot kann bei Bedarf laufend ausgebaut werden.

Auch der Familientisch für die Mittagsbetreuung an den Schultagen wurde genutzt. Bei diesem Angebot

stehen ausreichend freie Plätze in allen Gemeindeteilen zur Verfügung. Aus politischer Sicht ist das die kostengünstigste Lösung, um Kindern in unserer Gemeinde eine Mittagsbetreuung zu ermöglichen. Da genügend Plätze zur Verfügung stehen, hält der Gemeinderat weiterhin an dieser Lösung fest.

Vereinzelt melden sich jedoch zunehmend Eltern, die sich ein breiteres und umfassenderes Betreuungsangebot wünschen. Der Bedarf und die Situation werden laufend beobachtet und beurteilt. Die Ressortleitende ist im Austausch mit anderen Gemeinden und prüft verschiedene Möglichkeiten.

Auch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung spielt in unserer Gemeinde die Betreuung durch Angehörige wie Grosseltern und die gegenseitige Nachbarschaftshilfe eine wichtige und tragende Rolle. Dafür möchte ich mich bei allen Beteiligten ganz herzlich bedanken.

Arbeitsgruppe Frühe Förderung

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Frühe Förderung wurden in Zusammenarbeit mit den Partnergemeinden der Volksschulgemeinde Bischofszell verschiedene Massnahmen zur Umsetzung des Konzepts für die Pilotphase 2022/2023 definiert und geplant. Das Projekt nennt sich *mitenand-4*.

Dieser Rahmen soll eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitenden in den politischen Gemeinden und der VSG Bischofszell gewährleisten und eine zielgruppenspezifische Bekanntmachung der Angebote sicherstellen (Mail, Website etc.). Die Pilotphase 2022/2023 soll mit dem Erreichen der gesetzten Ziele zudem aufzeigen, inwiefern Massnahmen der Frühen Förderung den Kindern den Einstieg in die obligatorische Schulzeit vereinfachen. Auf diesem Weg soll die Grundlage für ein langfristiges regionalpolitisches Engagement zugunsten der Jüngsten im Einzugsgebiet der beteiligten Gemeinden geschaffen werden. Die Anlässe finden gemeindeübergreifend und an verschiedenen Standorten statt.

Die Website www.mitenand-4.ch wurde Mitte Jahr in Betrieb genommen. Für das Jahr 2022 wurden erste Eltern- und Vernetzungsanlässe für Fachpersonen

geplant. Dazu zählen der Babyapéro und Elternanlässe für Kinder im Vorschulbereich.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich bei den Verantwortlichen der drei Spielgruppen in unserer Gemeinde bedanken. Sie leisten einen wichtigen Beitrag im Bereich der Frühen Förderung. Im Zusammenhang mit dem Projekt mitenand-4 soll ihre Ausbildung und die Vernetzung zu anderen Fachbereichen unterstützt werden.

Katja Brunnschweiler

Ressortbericht Versorgung

Elektrizitätsversorgung

Die Werkkommission beschäftigte sich 2021 weiter mit der Verbesserung der Netzinfrastruktur in unserer Gemeinde. An der Gemeindeversammlung vom 8. Juni wurde ein Kreditantrag für den Netzausbau in St. Pelagiberg bewilligt. Die weiteren Planungsarbeiten für dieses Projekt wurden dann umgehend an die Hand genommen. In der Gewerbezone im Trön soll eine neue Transformatorenstation errichtet werden. Eine neue erdverlegte Mittelspannungsleitung von Mollishaus über Trön und Ergeten bis zum Transformator Thürlewang soll dann die entsprechende Freileitung Mollishaus – Hasum – Thürlewang ersetzen. Ziel war es, die Arbeiten 2022 komplett auszuführen. Da sich Lieferschwierigkeiten bei Elektrokomponenten abzeichnen, wird das Projekt nun aber wahrscheinlich erst 2023 fertig umgesetzt werden können.

Auch das Smart-Meter-Projekt wurde 2021 weiter vorangetrieben. Ein sehr grosser Teil der alten Stromzähler wurde unterdessen durch Smart-Meter-Zähler ersetzt. Damit können die Zählerstände nun jederzeit fernausgelesen werden. Auch die Wasser- und Gaszähler werden sukzessive in das System eingebunden, so dass zu deren Auslesung zukünftig niemand mehr vor Ort in die Kellerräume der Abonnenten gehen muss.

Die Börsenpreise für Energie haben sich im Laufe des Jahres 2021 massiv erhöht. Um sich gegen kurzfristige Preisanstiege abzusichern, hat der Gemeinderat bereits 2019 elektrische Energie im Umfang von knapp 8000 MWh für das Jahr 2021 bei der EKT

Energie AG bestellt. Die damals bestellte Menge (genauer: das Lastprofil) wich leider stark von den tatsächlichen Verbräuchen im Jahr 2021 ab. In den ersten drei Quartalen musste das Gemeinde-EW einen neuen Grossverbraucher beliefern, welcher unterdessen allerdings bereits in Konkurs ist. Aber auch im vierten Quartal lag der Stromverbrauch deutlich über der 2019 prognostizierten Menge. Dieser Mehrverbrauch ist zu einem grossen Teil den vielen Wärmepumpen zuzuschreiben, welche in letzter Zeit angeschlossen wurden. Seit dem 1. Juli 2021 verrechnet unser Energielieferant, die EKT Energie AG, jede kWh, welche vom eingekauften Lastprofil abweicht, zu dem in dieser Viertelstunde gültigen Spot-Marktpreis. Ende Dezember wurde die kWh an der Börse zu bis zu 27 Rp./kWh gehandelt. Dies hatte zur Folge, dass alleine im Dezember der Mehrverbrauch von ca. 13% gegenüber Fahrplan zu Mehrkosten von ca. 76% im Energieeinkauf geführt haben. Die Abonnenten in der Grundversorgung spüren von den aktuellen Exzessen auf den Energiemärkten noch nichts. Die Tarife in der stark reglementierten Grundversorgung müssen jeweils bis Ende August für das Folgejahr veröffentlicht und fixiert werden. Angesichts des aktuellen Umfeldes wird der Gemeinderat nicht darum herumkommen, die Energietarife für 2023 deutlich zu erhöhen.

Wasserversorgung

Die Bevölkerung von Hauptwil-Gottshaus wird zum grössten Teil durch das Wasserwerk der Gemeinde mit Trinkwasser versorgt. Die Gemeinde nutzt dazu diverse eigene Quell- und Grundwasserfassungen. Das Berichtsjahr 2021 war sehr niederschlagsreich. Der mögliche Ertrag aus unseren Wasserfassungen lag somit immer deutlich über dem tatsächlichen Verbrauch. Es musste somit kein Fremdwasser zugekauft werden.

Die Gemeinde investiert laufend in die Infrastruktur, so dass die Versorgungssicherheit langfristig gewährleistet werden kann. So wurde im Sommer 2021 die alte Gussleitung vom Trön Richtung Thürlewang bis zum Abzweiger Ergeten ersetzt. Dabei kam erstmals in unserem Versorgungsgebiet das sogenannte Berstlining-Verfahren zur Anwendung. Es handelt sich um ein Verfahren zur grabenlosen Erneuerung von alten Rohrleitungen. Dabei wird eine sogenannte

Rakete mit entsprechendem Aufweitkopf (Berstkopf) an einer Gliederkette durch die zu erneuernde Rohrleitung gezogen. Die alte Leitung wird zertrümmert und die Bruchstücke ins umliegende Erdreich verdrängt. Gleichzeitig erfolgt der Einzug des neuen Wasserrohres. Nur am Anfang und am Ende des zu erneuernden Leitungsabschnittes sind Gräben für die Installation der Vorrichtung notwendig.

Die Werkkommission beschäftigte sich 2021 bereits intensiv mit weiteren Sanierungsprojekten in der Wasserversorgung. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des EW-Netzes in St. Pelagiberg werden 2022 weitere Wasserleitungen ersetzt. Für 2023 ist dann eine Sanierung im Bereich Freihirten geplant.

Der regelmässige Unterhalt in unserer Wasserversorgung wird durch die beiden Brunnenmeister Michael Nater und Andreas Piatti besorgt. Ihnen ist es zu verdanken, dass wir uns jederzeit ohne Bedenken ein Glas Hahnenburger genehmigen können.

Gasversorgung

Im Ortsteil Hauptwil betreibt die Gemeinde ein eigenes Gasversorgungswerk. Die Gemeinde Hauptwil-Gottshaus ist Mitglied des Zweckverbandes GOS (Gasversorgung Oberthurgau-See). Das Gemeinde-Gasnetz ist an das übergeordnete Leitungsnetz des GOS angeschlossen. Für die Beschaffung und den Weiterverkauf der Gasenergie an die Zweckverbandsgemeinden ist die GOS Handel AG zuständig. Diese AG ist eine 100-Prozent-Tochter des Gemeindezweckverbandes und wurde erst vor wenigen Jahren gegründet, um auf die steigenden Herausforderungen im Energiehandel reagieren zu können.

Im Frühjahr 2021 hat die Regio Energie Amriswil (REA) dem Zweckverband mitgeteilt, dass sie die Beschaffung von Gas zukünftig selber in die Hände nehmen will. Ob dies auf Basis der Statuten des Zweckverbandes überhaupt möglich ist, ist bis heute höchst fraglich und umstritten. Die Gasversorgung Romanshorn, welche gleichzeitig die Geschäftsführung des Zweckverbandes innehat, kritisierte das Vorgehen von Amriswil in höchstem Masse. Nur wenige Monate später teilte Romanshorn dann allerdings mit, dass die Gasversorgung Romanshorn ebenfalls aus der gemeinsamen Beschaffung aus-

steigen werde. Der Zweckverband steht nun vor einem Trümmerhaufen. Die GOS Handel AG gibt den Gashandel per 30. September 2022 auf und wird anschliessend liquidiert. Ab 1. Oktober 2022 wird nun jede Gemeinde selbst für den Einkauf von Gasenergie besorgt sein müssen. Angesichts der aktuellen Verwerfungen auf den Energiemärkten stellt das eine grosse Herausforderung dar. Wie bei der Beschaffung von elektrischer Energie geht es auch beim Gashandel darum, zum richtigen Zeitpunkt die richtige Menge Energie für die nächsten Monate und Jahre einzukaufen. Wetterprophet müsste man sein, dann wäre es zumindest ein bisschen einfacher.

Adrian Studerus

Ressortbericht Umwelt und Entsorgung

Friedhof

Beim Friedhof Hauptwil konnte mit dem Ersatz der ersten Trockensteinmauer begonnen werden. Die Arbeiten an der zweiten Steinmauer werden 2022 vollendet. Beim Brunnen wurden zwei kranke Bäume entfernt und an den gleichen Standorten neue Amberbäume gepflanzt. Ausserdem wurden einige Sitzbänke repariert. Die defekten und kaputten Holzlaten konnten durch neue ersetzt werden.

Amphibienwanderung

Auch im Jahr 2021 wurden die Vorkehrungen für die Amphibienwanderung geplant und getroffen. Aufgrund der kalten Witterung Anfang Jahr fand die Wanderung der Amphibien etwas verzögert statt. Im weiteren Verlauf erfolgte die Amphibienwanderung dann aber plangemäss. Erneut konnten durch die Helferinnen und Helfer viele Frösche und Kröten vor der gefährlichen Überquerung der Strassen bewahrt werden. Allen Helferinnen und Helfern bei der Amphibienwanderung 2021 soll an dieser Stelle ein grosses Dankeschön ausgesprochen werden.

Entsorgung

Die KVA hat im zweiten Quartal die Einführung eines neuen Abholsystems bei den Unterflurcontainern eingeführt. Neu melden die UFC-Standorte mittels Sensoren selbst, wann eine Leerung nötig ist. Dies funktioniert ähnlich wie eine Füllstandsanzeige. In den ersten paar Wochen kam es durch das neue System vereinzelt zu verspäteten Leerungen. Mittlerweile

arbeitet das System aber zuverlässig und problemlos. Der Gemeinderat hat zudem im vergangenen Jahr Änderungen im Bereich Grüngutentsorgung beschlossen. Diese Änderungen werden nun im Jahr 2022 umgesetzt. Auf eine Grüngutannahme wird verzichtet, dafür werden mehr Grüngutabfahren angeboten.

ARA Bischofszell

Im Verband der ARA Bischofszell wurde im Jahr 2021 das Augenmerk auf die Überarbeitung des generellen Entwässerungsplans (GEP) gelegt. Sämtliche Verbandsgemeinden und der Verband selbst haben den GEP überarbeitet. Damit wurde ein effektives Instrument für die Entwässerungsplanung in den nächsten Jahren geschaffen. Der ausgearbeitete GEP wird nun 2022 in allen Verbandsgemeinden gleichzeitig öffentlich aufgelegt und durch den Kanton genehmigt. Er soll 2023 in Kraft treten. Der Betrieb der ARA Bischofszell verlief im Jahr 2021 reibungslos.

ARA Niederbüren

Die ARA Niederbüren hat im vergangenen Jahr die neue Zweckverbandsvereinbarung erstellt. Sie finden Informationen zur Vereinbarung beim Traktandum zur Abnahme der neuen Zweckverbandsvereinbarung in dieser Botschaft. Auch der Betrieb der ARA Niederbüren war im Jahr 2021 stabil und zuverlässig.
Michael Nater

Ressortbericht Kultur, Sport und Freizeit

Vereinswesen und Gemeindeanlässe

Etwas anders als im letzten Jahr konnten zwar noch nicht alle, aber doch einige kleinere Anlässe – wenn auch mit Vorschriften – wieder stattfinden. Ein paar Veranstaltungen wie z. B. der Landwirtschafts- und Gewerbehöck sowie der Neujahrsapéro fielen Corona leider wieder zum Opfer. Wir haben aber diesbezüglich gelernt, bescheiden zu sein, und so waren alle Vereinsmitglieder erfreut und dankbar, als die Proben und Trainings wieder aufgenommen werden konnten.

Bundesfeier

Die Bundesfeier 2021 verliess die Traditionen der vergangenen Jahre. Weil die Chorproben nicht stattfinden konnten, wurde der Anlass nicht wie gewohnt

vom Heimatchörli Gottshaus musikalisch umrahmt, sondern von Vida Sprenger und ihrer Begleitung. Auch die Ansprache forderte uns aussergewöhnlich heraus. Um unserem Alltag etwas zu entfliehen, folgte Sepp Manser alias «de Sepp» vom Comedyduo VOLLparat der Einladung der Gemeinde und strapazierte unsere Lachmuskeln bis aufs Letzte. Für das leibliche Wohl sorgte – hier wie gewohnt – die Männerriege Gottshaus. Gemütlich blieben viele Gäste noch lange sitzen und genossen das Zusammensein bis in die Morgenstunden.

Treffen mit den Vereinen

Auch hier wichen wir von den Traditionen der letzten Jahre ab. Üblicherweise fand dieser Anlass im Restaurant Kreuz in St. Pelagiberg statt. Diese Option entfiel und so entstand ein neues Konzept. Die PräsidentInnen der Vereine und Organisationen werden nun jedes Jahr in den Räumlichkeiten eines anderen Vereins bzw. einer anderen Organisation zu Gast sein und etwas über ihre Tätigkeit erfahren. Den Start machte die Feuerwehr und so führte uns Thomas Rohr durchs Depot, erklärte uns, was seine Männer und Frauen das Jahr über alles leisten, und checkte danach bei einem kleinen Gewinnspiel unsere Aufmerksamkeit. Beim anschliessenden Racletteplausch liessen wir den Abend stimmungsvoll ausklingen.

Silvestertreiben

Dieses Jahr konnten es unsere Kinder wieder krachen lassen ... Begleitet vom STV in Hauptwil und von Eltern in Gottshaus zogen die Kinder im Morgengrauen motiviert von Haus zu Haus und liessen das alte Jahr lärmend ausklingen. Mit vielen Süssigkeiten in ihren Taschen konnten sie dann glücklich ins neue Jahr starten.

Bibliothek Bischofszell

Die Planungen für die neue Bibliothek am Hechtplatz laufen schon mehrere Jahre. Mit der neuen Leistungsvereinbarung, welche im Jahr 2021 unterzeichnet wurde, ist auch unsere Gemeinde im Vorstand vertreten und näher am Geschehen dran. Der Umzug Anfang April war sehr gut organisiert und ging sehr speditiv vonstatten. Am 14. Mai 2022 wurde nun die Bibliothek offiziell und feierlich wiedereröffnet. Kennen Sie die neuen Räumlichkeiten schon? Lassen Sie sich das nicht entgehen!

Fähre Gertau

Mit den neuen Besitzern des Hofes Gertau kam das Anliegen, die Anlagestelle für die Fähre sicherer gegen Hochwasser sowie für den Ein- und Ausstieg zu gestalten. Als offizielle Betreiberin der Fähre ist die Gemeinde in diese Planungs- und dann auch Bauarbeiten involviert. Die Umsetzung ist für den kommenden Herbst vorgesehen. Freuen Sie sich bis dahin aber bereits an der Möglichkeit, wieder für ein Getränk gemütlich in der Gertau Platz nehmen zu können.

Annette Heim

Ressortbericht Öffentliche Sicherheit, Tiefbau und Verkehr

Feuerwehr

Im abgelaufenen Jahr 2021 konnten die Übungseinsätze der Feuerwehr Hauptwil-Gottshaus wieder im gewohnten Umfang durchgeführt werden.

Glücklicherweise waren im gleichen Zeitraum nur wenige Ernsteinsätze für die Feuerwehr zu verzeichnen. Unsere freiwilligen Feuerwehrleute mussten im vergangenen Jahr zweimal ausrücken. Bei beiden Einsätzen handelt es sich um Ereignisse im Zusammenhang mit Starkwind und Sturmböen. So blockierten umgefallene Bäume und grosse Äste die Strassen.

Ausserdem wurde die Feuerwehr mit neuem Material ausgerüstet. So wurden unter anderem die Brandschutzhosen nach rund 20 Jahren im Einsatz durch neue ersetzt. Eine Investition, die sicher mehr als berechtigt war.

Der Bestand des Feuerwehrkorps konnte gleichbleibend gehalten werden. Die Abgänge konnten direkt mit Neuzugängen ausgeglichen werden. Trotz ausgeglichenem Bestand freut sich die Feuerwehr Hauptwil-Gottshaus immer über zusätzliche Neuzugänge und heisst Interessierte jederzeit herzlich willkommen. An dieser Stelle ist auch ein Dank auszusprechen. Besten Dank an alle Feuerwehrleute der Feuerwehr Hauptwil-Gottshaus für ihre Bereitschaft, ihre Freizeit zum Wohl der Bevölkerung einzusetzen.

Verkehr

Im letzten Jahr wurde die langersehnte Kehrmaschine für den Gemeinetraktor angeschafft. Mit ihr kann der Werkhof nun effizient und jederzeit Strassen und Trottoire reinigen. Ausserdem wurde der Winterdienst in Hauptwil angepasst und neu vergeben. In diesem Zusammenhang wurden ein neuer Schneepflug sowie ein dazugehöriger Salzstreuer angeschafft. Gerade der starke Schneefall Ende November 2021 stellte die neuen Maschinen, aber auch die neue Organisation des Winterdiensts auf die Probe. Die Strassen bei der Kreuzung Zorn/Lauften erhielten im Jahr 2021 eine Sanierung mit teilweise neuer Kofferung. Beim Projekt Beierhalde konnte der Deckbelag eingebaut werden. Ausserdem wurde die Kreuzung Rothen/Lemisau mit einem neuen Oberflächenbelag versehen. Mit dieser Massnahme konnte die Lebensdauer der bestehenden Strasse deutlich verlängert werden.

Im vergangenen Jahr gab Lukas Rohrer seinen Abschied beim Werkhof Hauptwil-Gottshaus. Als Nachfolge trat Christian Lemmenmeier am 1. Dezember 2021 in die Dienste der Gemeinde Hauptwil-Gottshaus ein. Wir hoffen, Christian noch viele Jahre bei uns im Team zu haben. Ein herzlicher Dank an das gesamte Werkhof-Team für den geleisteten Einsatz im Jahr 2021.

Weiherbadi

Die Aufwertung der Weiherbadi konnte im Jahr 2021 erfolgreich abgeschlossen werden. Die neue Mauer sowie der neue Plattenweg haben die Badi deutlich verschönert. Trotz verhaltenem Sommer im letzten Jahr konnten sich bereits viele Gäste von der neuen Anlage überzeugen. Wir hoffen auch im Jahr 2022 wieder zahlreiche Gäste in der Weiherbadi begrüssen zu dürfen.

Werner Schiess

Aus der Gemeindeverwaltung

Einwohnerkontrolle

Nachstehend einige Zahlen und Fakten aus der Einwohnerkontrolle per 31.12.2021. Diese finden Sie ebenfalls auf der Gemeindehomepage.

- › Einwohnerzahl:

Schweizer/Innen	1'829
Ausländer/Innen	203
Total	2'032

- › Geschlechterverteilung:

Männer	1'056
Frauen	976

- › Konfessionen:

Evangelisch-reformiert	583
Römisch-katholisch	736
Andere / konfessionslos	713

- › Altersklassen:

0 – 19	463
20 – 39	546
40 – 64	688
65 – 79	275
80+	60

- › Bevölkerungsbewegungen:

Zuzüge	146
Wegzüge	133

Bestattungsamt

Wir mussten von 19 Personen Abschied nehmen.

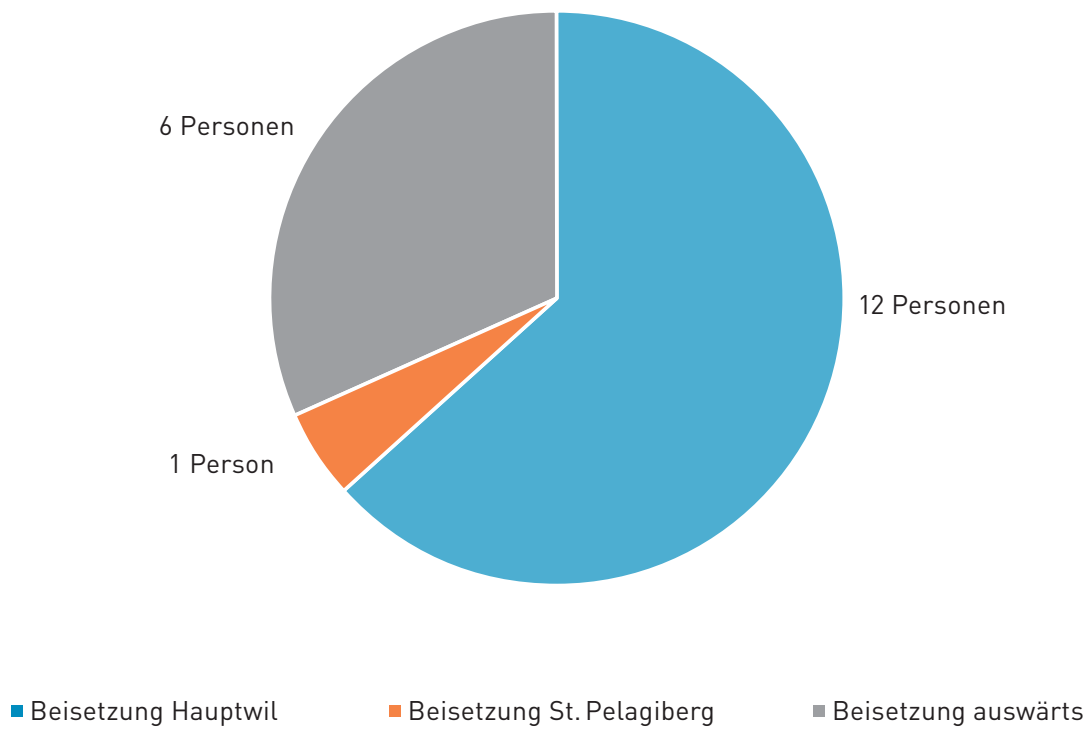
- 11 Frauen
- 8 Männer

- 13 Kremationen
- 6 Erdbestattungen

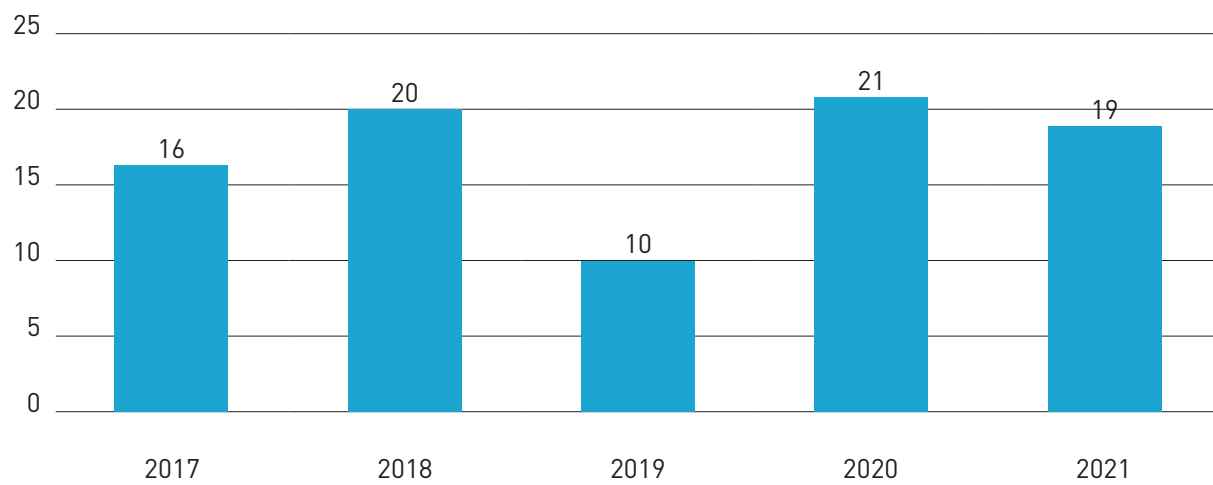
- Beisetzungen von Einwohnern in Hauptwil 12
- Beisetzungen von Einwohnern in St. Pelagiberg 1
- Beisetzungen von Einwohnern auswärts 2
- Beisetzungen von Auswärtigen in St. Pelagiberg (ehemalige Einwohner) 0
- Beisetzungen von Wochenaufenthalten auswärts 4



Beisetzungen



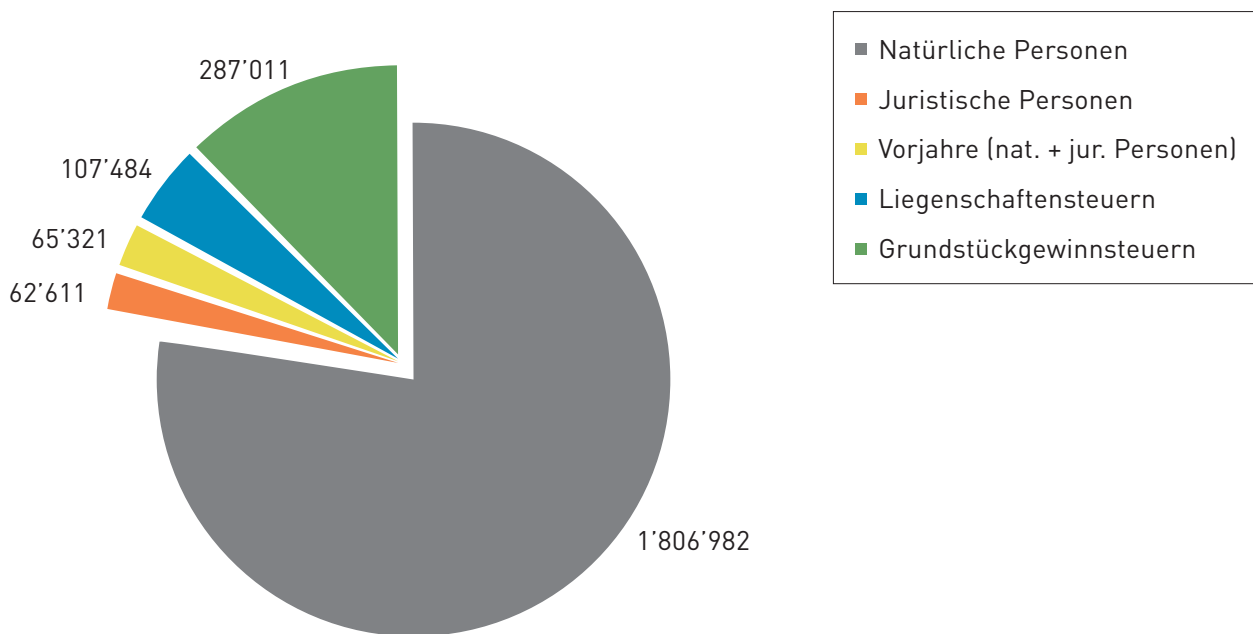
Todesfälle





Steuerertrag 2021

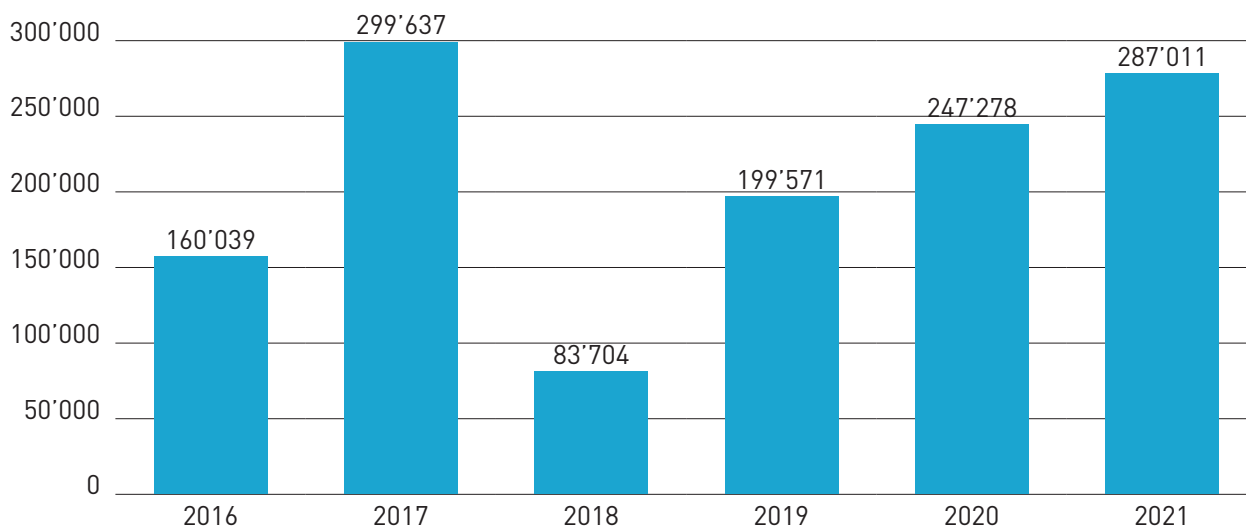
Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus



Der Steuerertrag der natürlichen Personen schlägt im Jahr 2021 mit CHF 1'806'982.00 zu Buche und durch juristische Personen wurden CHF 62'611.00 Steuereinnahmen generiert. Aus den Vorjahren wurden Steuern von natürlichen und juristischen Personen im Betrag von CHF 65'321.00 bezahlt. Zum guten Jahresergebnis tragen auch die Liegenschaftsteuern mit CHF 107'484.00 und die Grundstückgewinnsteuern mit CHF 287'011.00 bei.

Grundstückgewinnsteuern

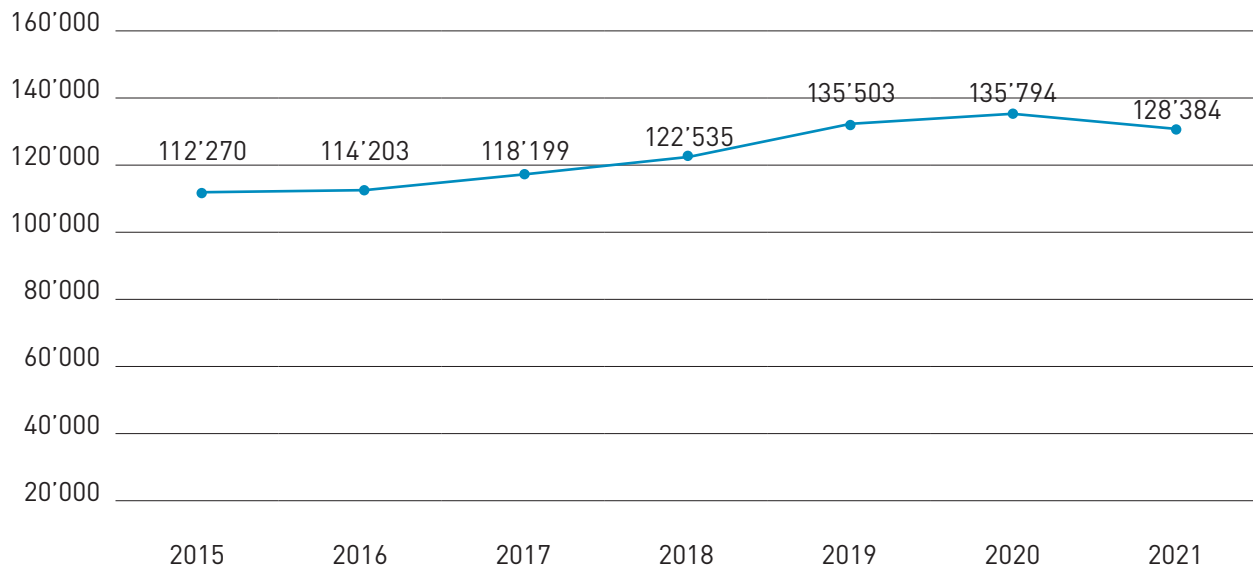
(56.5% für politische, Schul- und Kirchgemeinden)



Die Grundstückgewinnsteuern stiegen auch 2021 leicht gegenüber dem Vorjahr an und kommen langsam wieder in die Grössenordnung von 2017.

Bezugsprovisionen

(ohne Grundstückgewinnsteuern und Ablieferungen
Schulsteuern Waldkirch und Niederbüren)



Die Bezugsprovisionen sind im Vergleich zum Vorjahr sehr stabil und belaufen sich auf CHF 128'384.00.

Jahresrechnung 2021

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat legt Ihnen die Jahresrechnung 2021 nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell HRM2 vor. Die konsolidierte Rechnung (inklusive Sonderrechnungen) schliesst mit einem Ertragsüberschuss vor Gewinnverwendung von CHF 23'848.53 ab. Budgetiert war ein Aufwandsüberschuss von CHF 452'065.00. Daraus ergibt sich eine Besserstellung gegenüber dem Budget von CHF 475'549.53.

Die Investitionsrechnung 2021 weist Nettoinvestitionen von CHF 516'551.27 aus. Budgetiert war eine Nettoinvestition von CHF 588'900.00. Dies ergibt eine um CHF 72'348.72 tiefere Nettoinvestition als budgetiert.

Verglichen mit dem Budget 2021 wurden der betriebliche Aufwand um CHF 486'425.00 und der betriebliche Ertrag um CHF 941'639.00 übertroffen.

Gegenüber der Jahresrechnung 2020 sind der betriebliche Aufwand um CHF 257'478.00 und der betriebliche Ertrag um CHF 498'120.00 gesunken.

Die Teilrechnungen

In der Geldflussrechnung sind die Herkunft und Verwendung sowie die Veränderung der Flüssigen Mittel aufgezeigt. Im Anhang der Jahresrechnung finden Sie interessante Zusatzinformationen sowie die Offenlegung einzelner Veränderungen in der Bilanz. Aus ökologischen und ökonomischen Überlegungen verzichten wir auf den Abdruck der detaillierten Rechnung. Diese steht Ihnen auf der Gemeindeverwaltung zur Verfügung oder sie kann auf der Homepage der Gemeinde eingesehen und heruntergeladen werden unter: <https://www.hauptwil-gottshaus.ch/verwaltung/abteilungen/finanzverwaltung>.

Fazit

Die Gemeindefinanzen sind gesund und stabil. Die Investitionstätigkeit der Gemeinde kann noch gesteigert werden, was jedoch bedeutet, dass Fremdkapital aufgenommen werden muss.

1 Bilanz

in CHF

Aktiven	31.12.2021	01.01.2021
Finanzvermögen		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'263'478	1'738'744
101 Forderungen	1'737'503	1'821'797
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	306'534	307'172
Umlaufvermögen	3'307'515	3'867'713
107 Finanzanlagen	27'600	24'600
108 Sachanlagen FV	2'320'644	2'287'390
Anlagevermögen	2'348'244	2'311'990
TOTAL FINANZVERMÖGEN	5'655'759	6'179'703
Verwaltungsvermögen		
140 Sachanlagen VV	4'980'741	4'811'311
142 Immaterielle Anlagen	0	0
146 Investitionsbeiträge	57'091	66'607
TOTAL VERWALTUNGSVERMÖGEN	5'037'831	4'877'917
TOTAL AKTIVEN	10'693'590	11'057'620

in CHF

Passiven	31.12.2021	01.01.2021
Fremdkapital		
200 Laufende Verbindlichkeiten	2'687'406	2'821'009
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	97'273	102'983
205 Kurzfristige Rückstellungen	26'603	15'500
Kurzfristiges Fremdkapital	2'811'282	2'939'492
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	895'981	819'959
Langfristiges Fremdkapital	895'981	819'959
TOTAL FREMDKAPITAL	3'707'264	3'759'451
Eigenkapital		
290 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	1'485'412	1'808'689
291 Fonds	108'208	109'708
293 Vorfinanzierungen	391'125	401'675
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	1'720'664	1'720'664
Zweckgebundenes Eigenkapital	3'705'409	4'040'737
299 Bilanzüberschuss	3'280'917	3'257'432
Zweckfreies Eigenkapital	3'280'917	3'257'432
TOTAL EIGENKAPITAL	6'986'326	7'298'169
TOTAL PASSIVEN	10'693'590	11'057'620

2 Erfolgsrechnung: Gliederung nach Arten, gestufter Erfolgsausweis

in CHF	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	-6'592'690	-6'106'265	-6'850'168
30 Personalaufwand	-817'084	-819'110	-837'785
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-3'415'309	-3'059'865	-3'275'585
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-395'051	-337'090	-351'344
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-114'724	-22'100	-8'128
36 Transferaufwand	-1'680'757	-1'692'100	-1'583'879
37 Durchlaufende Beiträge	-15'200	-15'000	0
39 Interne Verrechnungen	-154'566	-161'000	-793'447
Betrieblicher Ertrag	6'544'905	5'603'700	7'043'025
40 Fiskalertrag	2'108'021	1'840'000	2'104'708
41 Regalien und Konzessionen	11'218	10'600	11'818
42 Entgelte	3'136'741	2'808'320	2'951'807
43 Verschiedene Erträge	0	0	8'283
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	444'601	147'900	372'564
46 Transferertrag	674'559	620'880	800'397
47 Durchlaufende Beiträge	15'200	15'000	0
49 Interne Verrechnungen	154'566	161'000	793'447
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-47'784	-502'565	192'856
34 Finanzaufwand	-24'428	-32'650	-5'293
44 Finanzertrag	85'147	83'150	79'111
Ergebnis aus Finanzierung	60'719	50'500	73'818
Operatives Ergebnis	12'935	-452'065	266'674
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	10'550	0	8'050
Ausserordentliches Ergebnis	10'550	0	8'050
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	23'485	-452'065	274'724

2 Erfolgsrechnung: Gliederung nach Funktionen

in CHF	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	-1'042'947	331'252	-997'330	302'870	-1'661'881	971'114
Nettoaufwand		-711'695		-694'460		-690'767
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-388'196	212'762	-441'290	199'900	-395'805	194'096
Nettoaufwand		-175'434		-241'390		-201'708
3 Kultur, Sport und Freizeit	-95'689	19'991	-112'985	20'100	-107'805	14'885
Nettoaufwand		-75'698		-92'885		-92'920
4 Gesundheit	-377'344	66'772	-366'370	51'000	-390'190	50'132
Nettoaufwand		-310'572		-315'370		-340'058
5 Soziale Sicherheit	-596'480	238'632	-695'500	223'200	-528'165	269'179
Nettoaufwand		-357'847		-472'300		-258'987
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-681'705	139'907	-531'200	128'000	-593'031	128'495
Nettoaufwand		-541'798		-403'200		-464'536
7 Umweltschutz und Raumordnung	-1'108'513	901'722	-1'180'830	896'400	-1'116'031	907'564
Nettoaufwand		-206'791		-284'430		-208'467
8 Volkswirtschaft	-2'291'726	2'304'943	-1'760'990	1'766'550	-2'065'997	2'086'365
Nettoertrag		13'217		5'560		20'369
9 Finanzen und Steuern	-34'517	2'424'620	-52'420	2'098'830	3'443	2'508'355
Nettoertrag		2'390'104		2'046'410		2'511'798
Total	-6'617'117	6'640'601	-6'138'915	5'686'850	-6'855'462	7'130'186
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	23'485			-452'065	274'724	

2 Erfolgsrechnung: Gliederung nach Funktionen

in CHF	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	-1'042'947	331'252	-997'330	302'870	-1'661'881	971'114
Nettoergebnis		-711'695		-694'460		-690'767
01 Legislative und Exekutive	-276'833	0	-223'970	0	-256'619	0
0110 Legislative	-44'763	0	-42'670	0	-57'496	0
0120 Exekutive	-232'069	0	-181'300	0	-199'123	0
02 Allgemeine Dienste	-766'115	331'252	-773'360	302'870	-1'405'262	971'114
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	-245'210	139'646	-252'050	116'500	-215'998	148'767
0220 Allgemeine Dienste, übrige	-315'749	154'904	-292'060	161'370	-953'748	793'816
0222 Bauverwaltung	-118'708	34'643	-147'150	25'000	-138'539	28'531
0290 Verwaltungsliegenschaften	-86'448	2'060	-82'100	0	-96'977	0
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-388'196	212'762	-441'290	199'900	-395'805	194'096
Nettoergebnis		-175'434		-241'390		-201'708
14 Allgemeines Rechtswesen	-206'350	44'806	-231'800	40'500	-218'293	32'144
1400 Allgemeines Rechtswesen (allgemein)	-114'261	16'652	-106'800	15'500	-112'183	16'926
1408 Regionale Berufsbeistandschaft	-92'089	28'154	-125'000	25'000	-106'111	15'217
15 Feuerwehr	-151'262	150'207	-183'790	151'850	-142'199	142'199
1500 Feuerwehr	-151'262	150'207	-183'790	151'850	-142'199	142'199
16 Verteidigung	-30'584	17'750	-25'700	7'550	-35'313	19'754
1610 Militärische Verteidigung	-1'046	0	-3'000	0	-1'237	0
1620 Zivilschutz (allgemein)	-29'537	17'750	-22'700	7'550	-34'076	19'754
3 Kultur, Sport und Freizeit	-95'689	19'991	-112'985	20'100	-107'805	14'885
Nettoergebnis		-75'698		-92'885		-92'920
31 Kulturerbe	-913	0	-22'000	4'000	-27'735	0
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	-913	0	-22'000	4'000	-27'735	0
32 Kultur, übrige	-50'862	6'859	-55'500	100	-48'660	60
3210 Bibliotheken	0	0	0	0	0	0
3290 Kultur, übriges	-50'862	6'859	-55'500	100	-48'660	60
33 Medien	-27'857	13'132	-27'900	16'000	-27'649	14'820
3320 Massenmedien (allgemein)	-27'857	13'132	-27'900	16'000	-27'649	14'820
34 Sport und Freizeit	-16'056	0	-7'585	0	-3'762	5
3410 Sport	-220	0	-2'000	0	-3'220	5
3420 Freizeit	-15'836	0	-5'585	0	-542	0

2 Erfolgsrechnung: Gliederung nach Funktionen

in CHF	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 Gesundheit	-377'344	66'772	-366'370	51'000	-390'190	50'132
Nettoergebnis		-310'572		-315'370		-340'058
41 Spitaler, Kranken- und Pflegeheime	-192'497	0	-211'800	0	-204'298	0
4125 Pflegefinanzierung, Beitrag Langzeitpflege	-192'497	0	-211'800	0	-204'298	0
42 Ambulante Krankenpflege	-172'403	66'772	-141'920	51'000	-173'508	50'132
4210 Ambulante Krankenpflege	-172'403	66'772	-141'920	51'000	-173'508	50'132
43 Gesundheitsprevention	-12'444	0	-12'650	0	-12'384	0
4310 Alkohol- und Drogenprevention	-11'994	0	-12'150	0	-11'934	0
4340 Lebensmittelkontrolle	-450	0	-500	0	-450	0
5 Soziale Sicherheit	-596'480	238'632	-695'500	223'200	-528'165	269'179
Nettoergebnis		-357'847		-472'300		-258'987
51 Krankheit und Unfall	-171'758	8'176	-263'300	10'700	-197'597	18'577
5120 Pramienverbilligungen und Krankenkassenausstande	-171'758	8'176	-263'300	10'700	-197'597	18'577
52 Invaliditat	-588	0	0	0	-590	0
5240 Leistungen an Invalide	-588	0	0	0	-590	0
53 Alter + Hinterlassene	-20'083	10'733	-18'300	11'500	-18'402	10'032
5310 Alters- und Hinterlassenenversicherung	-10'382	3'892	-10'600	4'300	-11'218	3'944
5350 Leistungen an das Alter	-9'701	6'841	-7'700	7'200	-7'185	6'088
54 Familie und Jugend	-41'754	0	-75'300	10'000	-42'745	-1'000
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	0	0	-30'000	10'000	-1'201	-1'000
5450 Leistungen an Familien (allgemein)	-29'184	0	-34'500	0	-29'604	0
5451 Kinderkrippen und Kinderhorte	-12'570	0	-10'800	0	-11'940	0
57 Sozialhilfe und Asylwesen	-362'297	219'724	-338'600	191'000	-268'831	241'569
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	-222'953	92'539	-183'000	36'000	-125'858	66'967
5730 Asylwesen	-66'393	127'185	-83'600	155'000	-73'310	174'602
5790 Fursorge, ubriges	-72'951	0	-72'000	0	-69'663	0
6 Verkehr und Nachrichten- ubermittlung	-681'705	139'907	-531'200	128'000	-593'031	128'495
Nettoergebnis		-541'798		-403'200		-464'536
61 Strassenverkehr	-524'339	118'656	-381'200	104'000	-449'121	116'025
6150 Gemeindestrassen	-524'339	118'656	-381'200	104'000	-449'121	116'025
62 offentlicher Verkehr	-157'367	21'251	-150'000	24'000	-143'909	12'470
6220 Regional- und Agglomerationsverkehr	-126'537	0	-121'300	0	-115'208	0
6290 offentlicher Verkehr	-30'830	21'251	-28'700	24'000	-28'701	12'470

2 Erfolgsrechnung: Gliederung nach Funktionen

in CHF	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7 Umweltschutz und Raumordnung	-1'108'513	901'722	-1'180'830	896'400	-1'116'031	907'564
Nettoergebnis		-206'791		-284'430		-208'467
71 Wasserversorgung	-449'762	449'762	-470'500	470'500	-472'864	472'864
7101 Wasserwerk [Gemeindebetrieb]	-449'762	449'762	-470'500	470'500	-472'864	472'864
72 Abwasserbeseitigung	-356'301	356'301	-336'750	336'750	-352'870	352'870
7201 Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	-356'301	356'301	-336'750	336'750	-352'870	352'870
73 Abfallwirtschaft	-80'412	80'412	-78'000	78'000	-66'916	66'916
7300 Abfallwirtschaft (allgemein)	-11'328	11'328	-10'000	10'000	-6'825	6'825
7301 Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]	-69'084	69'084	-68'000	68'000	-60'091	60'091
74 Verbauungen	-42'213	0	-60'600	0	-86'577	0
7410 Gewässerverbauungen	-42'213	0	-60'600	0	-86'577	0
76 Bekämpfung von Umweltverschmutzung	-18'083	3'167	-18'100	2'550	-18'060	3'679
7690 Energiestadtlabel	-18'083	3'167	-18'100	2'550	-18'060	3'679
77 Übriger Umweltschutz	-155'762	12'080	-154'880	8'600	-97'664	11'235
7710 Friedhof und Bestattung	-155'762	12'080	-154'880	8'600	-97'664	11'235
79 Raumordnung	-5'980	0	-62'000	0	-21'079	0
7900 Raumordnung (allgemein)	-5'980	0	-62'000	0	-21'079	0
8 Volkswirtschaft	-2'291'726	2'304'943	-1'760'990	1'766'550	-2'065'997	2'086'365
Nettoergebnis		13'217		5'560		20'369
81 Landwirtschaft	-8'827	480	-13'280	500	-4'783	960
8120 Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	-85	0	-3'000	0	0	0
8140 Landwirtschaftl. Produktions- verbesserungen Pflanzen	-8'742	480	-10'280	500	-4'783	960
82 Forstwirtschaft	-6'546	0	-6'680	0	-6'559	0
8209 Gemeinwirtschaftliche Forstleistungen	-6'546	0	-6'680	0	-6'559	0
83 Jagd und Fischerei	-10'511	11'218	-8'530	10'600	-7'736	11'818
8300 Jagd und Fischerei	-10'511	11'218	-8'530	10'600	-7'736	11'818
84 Tourismus	-2'050	0	-1'550	0	-1'545	0
8400 Tourismus	-2'050	0	-1'550	0	-1'545	0
85 Industrie, Gewerbe, Handel	0	0	-3'000	0	0	0
8500 Industrie, Gewerbe, Handel	0	0	-3'000	0	0	0
86 Banken	0	29'453	0	27'500	0	28'213
8600 Banken	0	29'453	0	27'500	0	28'213

2 Erfolgsrechnung: Gliederung nach Funktionen

in CHF	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
87 Brennstoffe und Energie	-2'263'792	2'263'792	-1'727'950	1'727'950	-2'045'375	2'045'375
8711 Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]	-1'137'441	1'137'441	-863'550	863'550	-1'101'178	1'101'178
8712 Elektrizitätswerk – Stromhandel und Übriges [Gemeindebetrieb]	-868'773	868'773	-597'100	597'100	-670'771	670'771
8721 Gasversorgung [Gemeindebetrieb]	-257'579	257'579	-267'300	267'300	-273'425	273'425
9 Finanzen und Steuern	-34'517	2'424'620	-52'420	2'098'830	3'443	2'508'355
Nettoergebnis	2'390'104		2'046'410		2'511'798	
91 Steuern	-8'507	2'000'781	-20'000	1'740'000	25'751	1'999'517
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	-8'507	1'983'591	-20'000	1'723'500	25'751	1'983'627
9101 Sondersteuern	0	17'190	0	16'500	0	15'890
93 Finanz- und Lastenausgleich	0	79'176	0	150'000	0	195'620
9300 Finanz- und Lastenausgleich	0	79'176	0	150'000	0	195'620
95 Ertragsanteile	-1'225	251'378	-170	120'530	-172	224'582
9500 Ertragsanteile, übrige	-1'225	251'378	-170	120'530	-172	224'582
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	-24'785	93'097	-32'250	87'500	-22'136	80'016
9610 Zinsen	-6'358	10'789	-9'950	11'100	-8'988	10'454
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	-2'862	67'078	-11'100	65'400	-5'940	65'877
9631 Weiher & Weiherbadi Hauptwil	-15'566	12'230	-11'200	11'000	-7'209	3'685
9690 Finanzvermögen	0	3'000	0	0	0	0
97 Rückverteilungen	0	188	0	800	0	337
9710 Rückverteilungen aus CO ₂ -Abgabe	0	188	0	800	0	337
99 Nicht aufgeteilte Posten	0	0	0	0	0	8'283
9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge	0	0	0	0	0	8'283
Total	-6'617'117	6'640'602	-6'138'915	5'686'850	-6'855'462	7'130'186
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	23'485		-452'065		274'724	

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

0110 Legislative

Die Kosten für das WABSTI (Abstimmungsprogramm) bilden die höheren Abweichungen auf der Kostenstelle 0110. Diese werden aber mit Minderausgaben bei der Revisionsbegleitung etwas kompensiert.

0120 Exekutive

Da für die Stelle des Gemeindepräsidenten ein Nachfolger gefunden werden muss, wurde die Findungskommission gegründet und dadurch kam es zu höheren Lohnkosten. Zusätzlich wurde eine externe Firma zur Beratung beigezogen.

0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Die externen Beratungskosten konnten tief gehalten werden und dadurch wurde die budgetierte Summe nicht erreicht. Auf der anderen Seite wurden die budgetierten Erträge übertroffen und somit schnitt die Abteilung Finanzen und Steuern rund CHF 30'000.00 besser ab als budgetiert.

0220 Allgemeine Dienste, übrige

Auf der Verwaltung mussten mehrere Arbeitsstationen erneuert und das Gemeindearchiv nachgeführt werden. Die Anschaffung von immateriellen Anlagen wurde im letzten Jahr verschoben. Dies führte nun im Jahr 2021 zu Mehrkosten bei den Lizenzen für Programme.

0222 Bauverwaltung

Die interne Verrechnung der Betriebskosten fiel tiefer aus als budgetiert. Die Kosten für Honorare externer Berater, Gutachter und Fachexperten wurden auch tief gehalten. Bei den Baubewilligungsgebühren kam es zu höheren Erträgen als angenommen. Der Grund liegt in der gestiegenen Anzahl von Baugesuchen und damit auch Baubewilligungen.

0290 Verwaltungsliegenschaften

Auch bei den Verwaltungsliegenschaften liegen die Kosten für Honorare externer Berater weit unter dem budgetierten Wert. Der budgetierte Betrag enthielt Aufwendungen im Zusammenhang mit der Sanierung des Gemeindehauses. Aufgrund der Vakanz im Gemeindepräsidium wurde dieses Projekt sistiert.

Im Gegenzug ist festzustellen, dass die Unterhaltskosten höher ausfallen als angenommen. Hier wurden die Kosten für die Abschlussarbeiten der Sanierung des WCs beim Feuerwehrdepot verbucht.

1400 Allgemeines Rechtswesen (allgemein)

Hier kam es zu eher kleinen Differenzen gegenüber dem Budget. Einzig die internen Verrechnungen der Betriebskosten sind etwas höher ausgefallen als budgetiert.

1500 Feuerwehr

Der Lohnaufwand fiel tiefer aus als budgetiert. Auch die geplanten Ausgaben für den Besuch von Aus- und Weiterbildungen wurde nicht ausgeschöpft. Gleichzeitig fiel der Ertrag von Feuerwehersatzabgaben höher aus als budgetiert.

Durch die erhöhte Anzahl an Baugesuchen wurden gleichzeitig auch mehr Feuerschutzbewilligungen erstellt als im Budget 2021 angenommen.

1620 Zivilschutz (allgemein)

Die Schutzrausersatzabgaben müssen an den Kanton weitergeleitet werden.

Im Jahr 2021 fielen die Schutzrausersatzabgaben deutlich höher aus als budgetiert. Auch hier liegt der Grund in den verstärkten Bautätigkeiten.

3120 Denkmalpflege und Heimatschutz

Die budgetierten Beträge für externe Gutachter wurden 2021 nicht verwendet, da der Abschluss der Arbeiten noch aussteht.

3290 Kultur

Der Raiffeisen Fonds wurde in der Vergangenheit nicht hier gebucht. Dies wurde nun mittels Korrekturbuchung nachgeholt.

3420 Freizeit

Höhere Ausgaben für die Instandhaltung der Wanderwege in der Gemeinde. Ausserdem Ausgaben für neue Eichenbänke bei den Grillplätzen.

4125 Pflegefinanzierung, Beitrag Langzeitpflege

Der unbeeinflussbare Beitrag an den Kanton für die Pflegefinanzierung fällt tiefer aus als budgetiert.

4210 Ambulante Krankenpflege

Die Beiträge Langzeitpflege an private Institutionen und Langzeitpflege Spitex fallen höher aus als im Budget angenommen. Tendenziell werden laufend mehr Leute gepflegt, was zu diesem verstärkten Kostenwachstum führt. Durch die gestiegenen Ausgaben ist auch die Beteiligung des Kantons höher als budgetiert.

5120 Prämienverbilligungen und Krankenkassenausstände

Die neue IPV-Revision führt dazu, dass weniger Personen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung haben. Aus diesem Grund hat der Aufwand deutlich abgenommen.

5350 Leistungen an das Alter

Die erhöhten Ausgaben ergaben sich aufgrund der Geschenkkörbe an die Jubilare.

5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso

Die Gemeinde Hauptwil-Gottshaus hatte im Jahr 2021 keine Fälle in diesem Bereich.

5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe kam es zu Mehrkosten bei Unterstützungen an Personen mit vorläufiger Aufnahme. Gleichzeitig gab es im Bereich Rückvergütungen von/für vorläufig aufgenommene Personen einen Mehrertrag durch diverse Rückzahlungen von Krankenkassen.

5730 Asylwesen

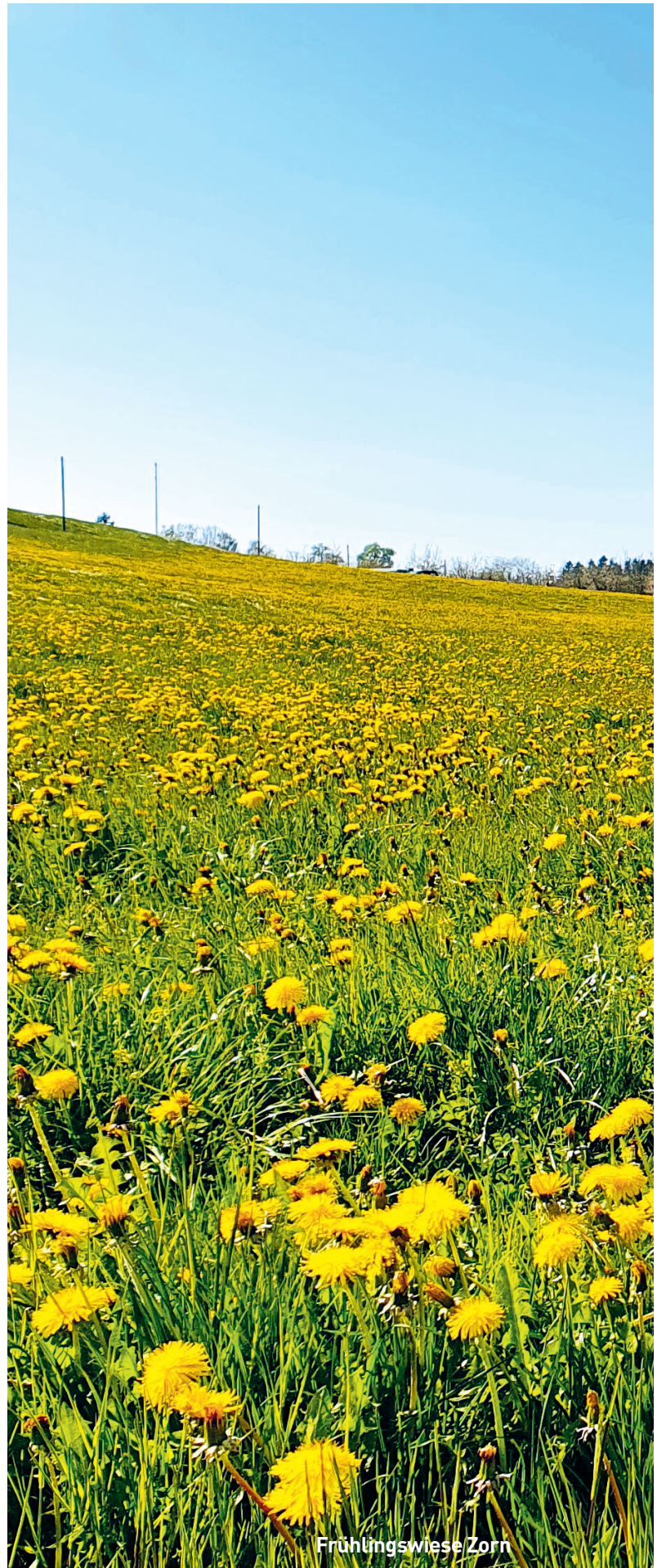
Geringere Kosten durch den Wegzug einer Familie im Jahr 2021 und den Statuswechsel einer zweiten Familie.

6150 Gemeindestrassen

Anschaffungen eines Schneepflugs und eines Salzstreuers für den Winterdienst sowie einer Kehrmaschine. Im Bereich Unterhalt Strassen/Verkehrswege führten Aufwendungen für die Sanierung Beierhalde zu erhöhten Ausgaben.

7101 Wasserwerk [Gemeindebetrieb]

Infolge schlechter Witterung wurde die Neufassung der Quelle Rütiweiher ins Jahr 2022 verschoben. Auch für die Reparaturen von Leckagen sind weniger Kosten angefallen als angenommen.



7201 Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]

Hohe Mehrkosten im Bereich GEP (generelle Entwässerungsplanung) und mehr entrichtete Beiträge an die ARA Bischofszell und die ARA Niederbüren führten im Jahr 2021 dazu, dass man beim Abwasser eine Entnahme aus dem spezialfinanzierten Eigenkapital vornehmen musste.

Die Arbeiten an der Meteorableitung beim Tanklager wurden nicht ausgeführt und ins Jahr 2022 verschoben. Somit bleibt der Unterhalt Tiefbauten deutlich unter dem budgetierten Betrag.

7300 Abfallwirtschaft (allgemein)

Mit den Abschreibungen der Unterflurcontainer wurde begonnen.

7410 Gewässerverbauungen

Die Arbeiten für die Gewässerraumausscheidung haben 2021 weniger Kosten verursacht als budgetiert. Der Unterhalt Wasserbau stieg aufgrund diverser Arbeiten in Zusammenhang mit Bäumen und Gehölz in Bachbetten oder Bäumen, die in Ufernähe abgerutscht waren.

7900 Raumordnung (allgemein)

Das Projekt Ortsplanung ist noch nicht so weit fortgeschritten wie geplant. Bei der Überarbeitung des kommunalen Schutzplans für Natur- und Kulturobjekte kam es zu Verzögerungen. Der Schutzplan ist wichtiger Bestandteil der Ortsplanung.

8711 Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]

Die Einspeisevergütungskosten sind höher ausgefallen als budgetiert. Auch der Informatik-Nutzungsaufwand, der Unterhalt von Mess- und Trafostationen und der Unterhalt von Apparaten, Maschinen usw. sind massiv höher als budgetiert.

Ein Defekt an der MS-Schaltanlage Schule in Hauptwil hat zu einem ungeplanten Ersatz der Anlage geführt.

Auch im Jahr 2021 sind bei der Umstellung sämtlicher Zähler auf Smart Meter noch Arbeiten angefallen. Zusätzlich musste eine Stromrechnung abge-

schrieben werden, was das Ergebnis des Elektrizitätsnetzes ebenfalls negativ beeinflusst.

8712 Elektrizitätswerk – Stromhandel und übriges (ohne Elektrizitätsnetz) [Gemeindebetrieb]

Der Strombedarf in der Gemeinde hat zugenommen. Zusätzlich benötigte Strommengen, die das vorhandene Kontingent überschreiten, müssen beim Energieversorger separat zum Tagespreis eingekauft werden.

9100 Allgemeine Gemeindesteuern

Die Steuereinnahmen sind höher ausgefallen als im Budget berechnet. Vor allem bei den Einkommenssteuern natürlicher Personen wurden wesentliche Mehreinnahmen verbucht.

9300 Finanz- und Lastenausgleich

Der Finanzausgleichsbetrag des Kantons ist nur halb so gross wie budgetiert.

9500 Ertragsanteile, übrige

Die Grundstückgewinnsteuern fallen deutlich höher aus als angenommen.

3 Investitionsrechnung: Gliederung nach Arten, Finanzierungsausweis

in CHF	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
Investitionsausgaben	-612'606	-605'400	-1'165'167
50 Sachanlagen	-612'606	-605'400	-1'165'167
51 Investitionen auf Rechnung Dritter			
52 Immaterielle Anlagen			
54 Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen			
55 Beteiligung und Grundkapitalien			
56 Eigene Investitionsbeiträge			
58 Ausserordentliche Investitionen			
Investitionseinnahmen	96'055	16'500	69'594
60 Abgang von Sachanlagen			
61 Rückerstattungen Investitionen auf Rechnung Dritter	81'183	0	5'378
62 Abgang von immaterielle Anlagen			
63 Investitionsbeiträge	14'872	16'500	64'216
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Abgang von Beteiligungen, Grundkapitalien			
66 Rückzahlung von Investitionsbeiträge			
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen			
Nettoinvestitionen	-516'551	-588'900	-1'095'573
Selbstfinanzierung	82'463	-241'860	714'934
Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	-434'088	-830'760	-380'639



Bienenhotel

3 Investitionsrechnung: Gliederung nach Funktionen

in CHF	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-291'092	0	-312'000	0	-504'789	18'182
Nettoinvestitionen		-291'092		-312'000		-486'607
61 Strassenverkehr	-291'092	0	-312'000	0	-504'789	18'182
6150 Gemeindestrassen	-291'092	0	-312'000	0	-504'789	18'182
7 Umweltschutz und Raumordnung	-132'526	34'455	-93'400	16'500	-208'887	41'725
Nettoinvestitionen		-98'071		-76'900		-167'162
71 Wasserversorgung	-116'203	34'455	-93'400	16'500	-201'307	22'068
7101 Wasserwerk [Gemeindebetrieb]	-116'203	34'455	-93'400	16'500	-201'307	22'068
72 Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	16'947	19'657
7201 Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	0	0	0	0	16'947	19'657
73 Abfallwirtschaft	-16'323	0	0	0	-24'527	0
7300 Abfallwirtschaft (allgemein)	-16'323	0	0	0	-24'527	0
8 Volkswirtschaft	-155'735	61'600	-200'000	0	-324'102	9'687
Nettoinvestitionen		-94'135		-200'000		-314'414
87 Brennstoffe und Energie	-155'735	61'600	-200'000	0	-324'102	9'687
8711 Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]	-155'735	61'600	-200'000	0	-326'388	9'687
8721 Gasversorgung [Gemeindebetrieb]	0	0	0	0	2'287	0
9 Finanzen und Steuern	-33'253	0	0	0	-127'390	0
Nettoinvestitionen		-33'253		0		-127'390
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	-33'253	0	0	0	-127'390	0
9631 Weiher & Weiherbadi Hauptwil	-33'253	0	0	0	-127'390	0
Total	-612'606	96'055	-605'400	16'500	-1'165'167	69'594
Nettoinvestitionen		-516'551		-588'900		-1'095'573

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

6150 Gemeindestrassen

Es wurde ein Gesamtkredit gesprochen. In der Investitionsrechnung werden die geschätzten Kosten laufend pro Jahr festgelegt. Daher sind Schwankungen nicht auszuschliessen.

Das Budget für das Projekt Strassensanierung Waldkircherstrasse wurde für 2022 eingeholt. Erste Vorbereitungen und Planungen mussten allerdings bereits im Jahr 2021 ausgeführt werden.

7101 Wasserwerk [Gemeindebetrieb]

Die Arbeiten an der Wasserleitung Beierhalde waren Ende 2020 noch nicht ganz fertiggestellt. Daher kam es noch zu Ausgaben im Jahr 2021.

Die Investition Ersatz Wasserleitung Hölderlinweg, Kappelenweg bis Hauptstrasse konnte nicht wie geplant im Jahr 2020 abgeschlossen werden. Aus diesem Grund gab es auch 2021 noch Ausgaben in diesem Bereich.

8711 Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]

Auch das Budget für das Projekt Netzausbau St. Pelagiberg und Ersatz Wasserleitungen Mollishaus – Trön – Hasum wurde für 2022 eingeholt. Erste Vorbereitungen mussten allerdings bereits 2021 ausgeführt werden.

Der Abschluss der Arbeiten bei der Sanierung der TS Dorf erfolgt im Jahr 2022.



4 Geldflussrechnung

in CHF	Rechnung 2021	Rechnung 2020
Geldfluss aus operativer Tätigkeit		
Ergebnis der Erfolgsrechnung: Ertrags- (+), Aufwandüberschuss (-)	23'485	274'724
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	404'567	380'744
- Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	-5'161	-1'684
+ Abtragung Bilanzfehlbetrag	0	0
+ Wertberichtigung (WB) Darlehen und Beteiligungen VV	0	0
+ / - Realisierte Kursverluste (+) und Gewinne (-) / WB Anlagen FV	-3'000	0
+ Abnahme / - Zunahme Forderungen	84'294	176'497
+ Abnahme / - Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	-5'854	-118'544
+ Abnahme / - Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0	0
+ Zunahme / - Abnahme laufende Verbindlichkeiten	-284'736	372'467
+ Zunahme / - Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	-5'710	36'140
+ Zunahme / - Abnahme kurzfristige Rückstellungen	11'103	-6'100
+ Zunahme / - Abnahme langfristige Rückstellungen	0	0
+ Einlagen / - Entnahmen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen sowie Reservekonten des Eigenkapitals	-335'327	-381'030
Geldfluss aus operativer Tätigkeit	-116'339	733'215
+ Liquiditätswirksame Einnahmen der Investitionsrechnung (ohne Beteiligungen VV)	102'546	69'594
- Liquiditätswirksame Ausgaben der Investitionsrechnung (ohne Beteiligungen VV)	-612'606	-1'165'167
+ Rückzahlung bzw. Verkauf von Darlehen und Beteiligungen VV	0	0
- Vergabe bzw. Kauf von Darlehen und Beteiligungen VV	0	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-510'060	-1'095'573
+ Verkauf von Sachanlagen FV	0	0
- Kauf / Investition von Sachanlagen FV	0	0
- Zunahme / + Abnahme von Kontokorrenten (aktive) mit Dritten	0	0
+ Verkauf von Finanzanlagen FV	0	0
- Kauf von Finanzanlagen FV	0	0
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	0	0
- Abnahme / + Zunahme von Kontokorrenten (passive) mit Dritten	151'133	174'514
+ Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten	0	0
- Rückzahlung von Finanzverbindlichkeiten	0	-980'000
- Abnahme / + Zunahme von Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	0	0
+ Zunahme von Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im EK	0	0
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	151'133	-805'486
Veränderung Flüssige Mittel (Total Geldfluss)	-475'266	-1'167'844
Bestand Flüssige Mittel 1.1.	1'738'744	2'906'588
Bestand Flüssige Mittel 31.12.	1'263'478	1'738'744
Veränderung Flüssige Mittel (Total Geldfluss)	-475'266	-1'167'844

Bericht der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2021

An die Gemeindeversammlung der

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) haben wir die Jahresrechnung der politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Rechnungsprüfungskommission

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Gem. Art. 32 der Gemeindeordnung wird die RPK durch die externe Revisionsstelle BDO AG unterstützt. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften und der Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen rechtlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer rechtlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir beantragen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2021 mit Aktiven und Passiven von CHF 10'693'589.86 und einem Ertragsüberschuss von CHF 23'484.53 zu genehmigen.

Hauptwil, 2. April 2022

Die Rechnungsprüfungskommission


Susanne Frey Christian Ledergerber Fabian Lombardi Birgit Rechsteiner Susanne Schweizer



Torpemos



St. Pelagiberg

Anhang 1: Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Die Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013 erstellt. Diese beruht auf den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren.

Elemente der Jahresrechnung

Die folgenden Elemente bilden integrierende Teile der Jahresrechnung: Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang.

- Die Bilanz weist als Bestandesrechnung auf der Aktivseite die Vermögenswerte und auf der Passivseite die Verpflichtungen und das Eigenkapital aus. Die Vermögenswerte werden unterteilt in Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen.
- Die Erfolgsrechnung weist die Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres aus. Sie zeigt auf der ersten Stufe den operativen und auf der zweiten Stufe den ausserordentlichen Erfolg je mit dem Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss, ferner den Gesamterfolg, welcher den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag verändert.
- In der Investitionsrechnung werden die kreditpflichtigen Ausgaben für Investitionen in das Verwaltungs- und Finanzvermögen und die mit solchen Investitionen zusammenhängenden Einnahmen ausgewiesen. Über sämtliche beschlossenen Verpflichtungskredite wird eine separate Verpflichtungskreditkontrolle geführt.
- Die Geldflussrechnung stellt die Geldflüsse aus der operativen Tätigkeit, den Investitions- und den Finanzierungsvorgängen dar. Als Saldo resultiert die Veränderung der Flüssigen Mittel gegenüber dem Vorjahr.
- Im Anhang sind diejenigen zusätzlichen Informationen offengelegt, die für das grundsätzliche Verständnis der Rechnung und den verlässlichen Überblick über die finanzielle Lage und Entwicklung notwendig sind.

Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze

Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen

Nutzen generieren oder wenn sie unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe genutzt werden und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz sind Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses mit Ursprung in der Vergangenheit, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss und deren Betrag zuverlässig ermittelt werden kann. Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung und die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, wird eine Verbindlichkeit in der Form einer Rückstellung gebildet.

Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Erträge werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Ertrag gilt als realisiert, wenn in der betreffenden Periode ein Zufluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Aufwände werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Aufwand gilt als eingetreten, wenn in der betreffenden Periode ein Abfluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann. Rechnungsabgrenzungen werden aus Gründen der Wesentlichkeit und der Praktikabilität ab einer Höhe von CHF 1'000.00 vorgenommen.

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Es gilt für alle Positionen der Grundsatz der Einzelbewertung. Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt zu Anschaffungswerten. Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Nachhaltigen Wertverminderungen bzw. Wertaufholungen wird durch entsprechende Wertkorrekturen auf den jeweiligen Nutzenwert Rechnung getragen, sobald eine solche Wertminderung absehbar ist. Für nicht budgetierte notwendige Wertkorrekturen sind Kreditüberschreitungen möglich; sie werden mit der Abnahme der Rechnung genehmigt. Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die

Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern.

Finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Kurzfristige Finanzanlagen

Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet.

Anlagen des Finanzvermögens

Die Liegenschaften des Finanzvermögens sind mit einem geschätzten Verkehrswert in der Bilanz enthalten. Dieser wird periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, an neue Marktgegebenheiten angepasst. Negative Bewertungsänderungen werden während der Übergangsphase (2018–2022) der Neubewertungsreserve im Eigenkapital entnommen, solange ein Bestand vorhanden ist.

Sachanlagen des Verwaltungsvermögens

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungs- bzw. Herstellkostenwert bewertet. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 50'000.00 und für die Technischen Werke CHF 80'000.00. Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet.

Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es

gelten folgende Nutzungsdauern: Wird eine Anschaffung getätigt, die die geschätzte Nutzungsdauer verlängert oder einen zukünftigen Nutzen schafft, wird der entsprechende Betrag aktiviert.

Die Altbestände des Verwaltungsvermögens werden in der Regel linear über 10 Jahre (ab der Umstellung auf HRM2) abgeschrieben. In Anwendung von § 63 Abs. 5 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden wurde in begründeten Fällen die Restnutzungsdauer durch den Gemeinderat geschätzt. Die Buchwerte der Altbestände des Verwaltungsvermögens stellen die Anschaffungswerte nach HRM2 dar.

Investitionsbeiträge

An Dritte entrichtete Investitionsbeiträge werden aktiviert, wenn die mitfinanzierte Anlage einen langfristigen Nutzen für die Öffentlichkeit erbringt und ein durchsetzbarer Rückerstattungsanspruch bei Zweckentfremdung besteht. Die Abschreibungen erfolgen ab Inbetriebnahme der mitfinanzierten Anlagen nach deren geschätzten Nutzungsdauern.

Fiskalertrag

Die Steuererträge werden bei Rechnungsstellung verbucht (sog. Soll-Prinzip). Die direkten Steuern eines Jahres setzen sich in der Regel aus den Vorausrechnungen für das laufende Jahr und den Differenzrechnungen der Vorjahre aufgrund von definitiven Veranlagungen zusammen. Spezialsteuern werden nach dem Zuflussprinzip verbucht.

Bezeichnung	Dauer	in %
Grundstücke nicht bebaut	40	2.50
Gebäude, Hochbauten	33	3.00
Tiefbauten	40	2.50
Wald, Alpen und übrige Sachanlagen	40	2.50
Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen	50	2.00
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge und Haustechnik	8	12.50
Spezialfahrzeuge	15	6.65
Informatik- und Kommunikationssysteme	4	25.00
Immaterielle Anlagen: Orts- und Regionalplanungen, übrige Planungen	10	10.00
Anlagen im Bau	keine	-
Darlehen	keine	-
Beteiligungen Grundkapitalien	keine	-

Anhang 2: Eigenkapitalnachweis

in CHF

Bilanz	Bezeichnung	01.01.2021	Einlage	Entnahme	31.12.2021
2900.10	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	247'954	88'382		336'336
2900.20	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	514'182		-52'767	461'415
2900.30	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	-16'315	15'860	-8'828	-9'283
2900.40	Spezialfinanzierung Elektrizitätsversorgung Netz	718'774		-187'876	530'898
2900.41	Spezialfinanzierung Elektrizitätsversorgung Handel	122'223		-182'724	-60'501
2900.50	Spezialfinanzierung Gasversorgung	216'065	10'482		226'547
2900.70	Spezialfinanzierung Feuerwehr	5'807		-5'807	0
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	1'808'689	114'724	-438'001	1'485'412
2911.00	Theo Würsch Fonds	5'170		0	5'170
2911.01	Kulturfonds Raiffeisenbank	16'424	4'000	-5'500	14'924
2911.02	Fonds Ehepaar Studer	3'000			3'000
2911.03	Geld aus Gonzenbach Familienstiftung	44'748			44'748
2911.04	Kulturfonds aus Erbschaft	40'366			40'366
291	Fonds	109'708	4'000	-5'500	108'208
293.00	Erschliessung Hummelberg	156'325		-4'225	152'100
293.01	Parkplatzneugestaltung Hauptwil	145'350		-3'825	141'525
293.02	Unterflurcontainer	100'000		-2'500	97'500
293	Vorfinanzierungen	401'675	0	-10'550	391'125
2960.00	Neubewertungsreserve FV	1'720'664			1'720'664
296	Neubewertungsreserve FV	1'720'664	0	0	1'720'664
2990.00	Jahresergebnis	274'724	23'485	-274'724	23'485
2999.00	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	2'982'708	274'724		3'257'432
299	Bilanzüberschuss	3'257'432	298'208	-274'724	3'280'917
29	Total Eigenkapital	7'298'169	416'932	-728'775	6'986'326

Anhang 3: Rückstellungsspiegel

in CHF

Bilanz	Bezeichnung	01.01.2021	Bildung bzw. Erhöhung	Verwendung bzw. Auflösung	Umbuchung	31.12.2021
2050.00	Kurzfristige Rückstellungen für Mehrleistungen Personal	15'500	11'103	0	0	26'603
205	Kurzfristige Rückstellungen	15'500	11'103	0	0	26'603
	Total Rückstellungen	15'500	11'103	0	0	26'603

Anhang 4: Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel

Beteiligungsspiegel						
in CHF						
Organisation; Rechtsform	Tätigkeitsbereich	Stamm- bzw. Aktienkapital	Anteil der Gemeinde	Bilanz	Buchwert 31.12.2021	Bemerkungen m*
1 Genossenschaft	Führung eines künstlerisch anspruchsvollen Konzert- und Theaterbetriebs für Kanton und Stadt St. Gallen.	n.a.	n.a.	1070.20	2'600	26 Genossenschaftsanteile à CHF 100 (Nominalwert)
2 AG	Projektiertung, Erstellung und Betrieb von Breitbandnetzen jeder Art, insbesondere Betrieb eines Kabelfernsehnetzes	550'000	1.82 %	1070.00	25'000	10 Aktien à CHF 1'000 (Nominalwert)
				Total	27'600	
<p>In Ergänzung zu VO RR TG § 45 sind auch alle aktivierten Beteiligungen aufgeführt. Beteiligungen (wie auch Mitgliedschaften in Vereinen und Zweckverbänden), bei welchen kein massgeblicher Einfluss durch die Gemeinde Hauptwil-Gottshaus ausgeübt werden kann, sind nicht aufgeführt.</p> <p>* Einfluss massgeblich: aufgrund Beteiligungs- oder Finanzierungsanteil können einseitig Massnahmen oder Änderungen durchgesetzt werden; n = nein / j = ja</p>						
Gewährleistungsspiegel						
Name, Sitz	Angaben zu den gesicherten Leistungen (Art, Betrag, Verfall, Zinsangaben)			Bemerkungen		

Es bestehen per Bilanzstichtag keine Tatbestände, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung für die Gemeinde Hauptwil-Gottshaus ergeben kann.

Anhang 5: Anlagespiegel

in CHF

Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens (FV)

Finanzanlagen	1070.00	1070.20	Total	
	Aktien	Anteilscheine		
Stand per 01.01.2021	22'000	2'600	24'600	
Anschaffungen			0	
Abgänge/Verkäufe			0	
Wertberichtigungen	3'000		3'000	
Umbuchungen			0	
Stand per 31.12.2021	25'000	2'600	27'600	

Sachanlagen FV	1080.00	1084.00	1087.00	Total
	Grundstücke FV	Gebäude FV	Anlagen im Bau FV	
Stand per 01.01.2021	1'408'000	752'000	127'390	2'287'390
Anschaffungen	33'253			33'253
Abgänge/Verkäufe				0
Wertberichtigungen				0
Umbuchungen	127'390		-127'390	0
Stand per 31.12.2021	1'568'644	752'000	0	2'320'644

Anhang 5: Anlagespiegel

in CHF

Verwaltungsvermögen (VV) Total Gemeinde	1401 Strassen/ Verkehrs- wege	1403 Übrige Tief- bauten	1404 Hoch- bauten	1406 Mobilien	1407 Anlagen im Bau	1409 übrige Sach- anlagen	1462 Investi- tions- beiträge an Zweck- verbände	Total
Anschaffungswerte								
Stand per 01.01.2021	720'900	2'567'343	813'915	224'056	1'472'324	37'611	95'155	5'931'303
Anschaffungen netto					564'481			564'481
Abgänge/Verkäufe								0
Umbuchungen	814'904	1'121'643			-1'936'547			0
Stand per 31.12.2021	1'535'804	3'688'985	813'915	224'056	100'258	37'611	95'155	6'495'784
Kumulierte Abschreibungen								
Stand per 01.01.2021	-150'594	-577'149	-244'176	-41'636		-11'284	-28'548	-1'053'386
Planmässige Abschreibungen	-69'907	-213'930	-81'392	-26'061		-3'761	-9'516	-404'567
Ausserplanmässige Abschreibungen								0
Abgänge/Verkäufe								0
Umbuchungen								0
Stand per 31.12.2021	-220'501	-791'079	-325'568	-67'697	0	-15'045	-38'064	-1'457'953
Buchwert per 01.01.2021	570'306	1'990'194	569'740	182'420	1'472'324	26'327	66'607	4'877'917
Buchwert per 31.12.2021	1'315'303	2'897'907	488'348	156'359	100'258	22'566	57'091	5'037'831

Anhang 5: Anlagespiegel

in CHF	1401 Strassen / Verkehrs- wege	1404 Hoch- bauten	1406 Mobilien	1407 Anlagen im Bau	1409 übrige Sach- anlagen	1462 Investi- tions- beiträge an Zweck- verbände	Total
Anschaffungswerte							
Stand per 01.01.2021	720'900	74'339	224'056	529'410	37'611	49'684	1'636'000
Anschaffungen netto				291'092			291'092
Abgänge/Verkäufe							0
Umbuchungen	814'904			-814'904			0
Stand per 31.12.2021	1'535'804	74'339	224'056	5'598	37'611	49'684	1'927'092
Kumulierte Abschreibungen							
Stand per 01.01.2021	-150'594	-22'302	-41'636	0	-11'284	-14'905	-240'721
Planmässige Abschreibungen	-69'907	-7'434	-26'061	0	-3'761	-4'968	-112'131
Ausserplanmässige Abschreibungen							0
Abgänge/Verkäufe							0
Umbuchungen							0
Stand per 31.12.2021	-220'501	-29'736	-67'697	0	-15'045	-19'873	-352'852
Buchwert per 01.01.2021	570'306	52'037	182'420	529'410	26'327	34'779	1'395'280
Buchwert per 31.12.2021	1'315'303	44'603	156'359	5'598	22'566	29'811	1'574'240

Anhang 5: Anlagespiegel

in CHF	1403 Übrige Tief- bauten	1404 Hoch- bauten	1407 Anlagen im Bau	1462 Investi- tions- beiträge an Zweck- verbände	Total	
Anschaffungswerte						
Stand per 01.01.2021		2'567'343	739'576	942'914	45'471	4'295'303
Anschaffungen netto				273'389		273'389
Abgänge/Verkäufe						0
Umbuchungen		1'121'643		-1'121'643		0
Stand per 31.12.2021		3'688'985	739'576	94'660	45'471	4'568'692
Kumulierte Abschreibungen						
Stand per 01.01.2021		-577'149	-221'874	0	-13'643	-812'665
Planmässige Abschreibungen		-213'930	-73'958	0	-4'548	-292'436
Ausserplanmässige Abschreibungen						0
Abgänge/Verkäufe						0
Umbuchungen						0
Stand per 31.12.2021		-791'079	-295'832	0	-18'191	-1'105'101
Buchwert per 01.01.2021		1'990'194	517'702	942'914	31'828	3'482'638
Buchwert per 31.12.2021		2'897'907	443'744	94'660	27'280	3'463'591



Fähre Gertau

Anhang 6: Finanzkennzahlen

Kennzahlen 1. Priorität

		Rechnung 2021	Rechnung 2020
Nettoverschuldungsquotient			
Berechnung:	$\frac{\text{Nettoschulden I} \times 100}{\text{Direkte Steuern NP} + \text{JP}}$	-103.07%	-123.02%
Richtwerte:	< 100 % gut 100 – 150 % genügend > 150 % schlecht		
Aussage:	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, bzw. wie viele Jahrest ranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.		
Selbstfinanzierungsgrad			
Berechnung:	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$	15.96%	23.86%
Richtwerte:	> 100 % ideal 80 % – 100 % gut bis vertretbar 50 % – 80 % problematisch < 50 % ungenügend		
Aussage:	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu Neuverschuldung; über 100 % ermöglicht Schuldenabbau.		
Zinsbelastungsanteil			
Berechnung:	$\frac{\text{Nettozinsaufwand} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$	0.02%	-0.21%
Richtwerte:	0 – 4 % gut 4 – 9 % genügend > 9 % schlecht		
Aussage:	Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.		

Kennzahlen 2. Priorität

		Rechnung 2021	Rechnung 2020
Bruttoverschuldungsanteil			
Berechnung:	$\frac{\text{Bruttoschulden} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$	53.98 %	57.22 %
Richtwerte:	< 50 % sehr gut		
Werte in CHF	50 – 100 % gut		
	101 – 150 % mittel		
	150 – 200 % schlecht		
	> 200 % kritisch		
Aussage:	Der Bruttoverschuldungsanteil ist eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Er zeigt an, wie viele Prozente vom Finanzertrag benötigt werden, um die Bruttoschulden abzutragen.		
Investitionsanteil			
Berechnung:	$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Gesamtausgaben}}$	9.38 %	16.90 %
Richtwerte:	< 10 % schwach		
	10 – 20 % mittel		
	20 – 30 % stark		
	> 30 % sehr stark		
Aussage:	Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung.		
Kapitaldienstanteil			
Berechnung:	$\frac{\text{Kapitaldienst} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$	6.20 %	5.46 %
Richtwerte:	< 5 % geringe Belastung		
	5 – 15 % tragbare Belastung		
	> 15 % hohe Belastung		
Aussage:	Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.		

Nettoschuld in Franken je Einwohner

		Rechnung 2021	Rechnung 2020
Berechnung:	$\frac{\text{Nettoschuld I}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung}}$	-1'006	-1'216
Richtwerte:	<ul style="list-style-type: none"> < 0 Nettovermögen 0 – 1'000 geringe Verschuldung 1'00 – 2'500 mittlere Verschuldung 2'501 – 5'000 hohe Verschuldung > 5'000 sehr hohe Verschuldung 		
Aussage:	Die Nettoschuld pro Einwohner wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Ein negativer Wert entspricht einem Nettovermögen pro Einwohner.		

		Rechnung 2021	Rechnung 2020
Berechnung:	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$	1.28%	4.13%
Richtwerte:	<ul style="list-style-type: none"> > 20% gut 10 – 20% mittel < 10% schwach 		
Aussage:	Der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum einer Gemeinde. Er gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.		

		Rechnung 2021	Rechnung 2020
Berechnung:	$\frac{\text{Bilanzüberschuss} \times 100}{\text{Direkte Steuern NP und JP}}$	165.40%	164.22%
Richtwerte:	<ul style="list-style-type: none"> < 0 kritisch > 0 – 15% schlecht > 15 – 45% mittel > 45 – 90% gut > 90% sehr gut 		
Aussage:	Nach Gemeindegrösse abgestufte Mindestausstattung des Eigenkapitals (Bilanzüberschuss) zur Abdeckung von Aufwandüberschüssen, zum Schutz vor einem Bilanzfehlbetrag sowie zur Verstärkung der Risikofähigkeit. Eine gesunde Eigenkapitalbasis im Verhältnis zur Nettoschuld ist notwendig, um eine gute Eigenfinanzierung sicherzustellen und zu hohe Belastungen durch die Verschuldung (im Falle ansteigender Zinsen) zu vermeiden.		

Anhang 7: Kreditkontrolle (Verpflichtungskredite)

Verpflichtungskredite sind als Objekt-, Rahmen- oder Zusatzkredite zu bewilligen und besonders zu beschliessen. Sie sind insbesondere für Investitionsvorhaben und längerfristige Ausgaben gedacht.

Erfolgsrechnung

Es bestehen keine Verpflichtungskredite, welche die Erfolgsrechnung betreffen.

Investitionsrechnung

in CHF

Konto	Projekt	bewilligter Kredit		Kumuliert bis 31.12.2020		Rechnung 2021		Restkredit	a*
		Betrag	Beschluss	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		
7300.5030.09	Unterflurcontainer	140'000	12.2017	265'784	102'000	16'323		-40'107	n
6150.5010.03	Sanierung Gemeindestrassen	420'000	12.2018	425'565	6'000	22'124		-21'690	j
8711.5030.02	Netzausbau Wilen und St. Pelagiberg	1'053'703	12.2017	552'083		44'509		457'111	n
6150.5010.06/07	Strassensanierung	299'000	08.12.20	-	-	261'054		37'947	j

* abgeschlossen; j = ja / n = nein

Antrag

Der Gemeinderat hat die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung sowie die Bilanz beraten und gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen inhaltlich geprüft und für in Ordnung befunden. Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, die vorliegende Rechnung 2021 mit einem Ertragsüberschuss vor Gewinnverwendung von CHF 23'484.53 sowie Nettoinvestitionen von CHF 516'551.27 an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2022 zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen

1. Die vorliegende Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus sei zu genehmigen.
2. Der Ertragsüberschuss von CHF 23'484.53 wird zu Gunsten des zweckfreien Eigenkapitals verbucht.



Hauptwiler Weiher

Kreditantrag von CHF 352'800.00 für die Belagssanierung und den Wasserleitungersatz Freihirten

Ausgangslage Belagssanierung Freihirtenstrasse

Die Hauptwiler Gemeindestrassen sind im Jahre 2018 von einer unabhängigen Institution einer Zustandsbeurteilung unterzogen worden. Der westlichen Freihirtenstrasse, vor allem im Bereich des Weilers Freihirten, wurde ein grundsätzlich guter Zustand attestiert.

Aufgrund sich häufender Leckagen am Netz der Wasserversorgung sollen im Weiler Freihirten die bestehende Wasserleitung ersetzt und bei den restlichen Werken die bestehenden Leitungstrassen ergänzt werden. Im Anschluss an den Werkleitungsbau soll der Deckbelag instand gestellt werden, um für die kommenden Jahre den Werterhalt der Strasse sicherzustellen.

Projektbeschreibung Belagssanierung Freihirtenstrasse

Der Sanierungsumfang erstreckt sich über den Bereich zwischen den beiden bestehenden, rechtwinklig zur Fahrbahn gepflästerten Friesen.

Die Tragschicht der Werkleitungsgräben in der Fahrbahn wird auf Höhe Fertigbelag durch die Werke instand gestellt. Das Bauprojekt der Belagssanierung sieht vor, den alten Deckbelag abzufräsen, die bestehenden Randabschlüsse mit Hochdruck zu reinigen und neu auszufugen und punktuell zu ergänzen und beim Einlenker Richtung Waldkirch die Tragschicht zu erneuern. Weiter sollen die Schachtabdeckungen wo notwendig ersetzt und die Oberflächenentwässerung punktuell ergänzt werden, bevor ein neuer Deckbelag zwischen den beiden bestehenden Friesen eingebaut wird.

Die Kosten für die Belagssanierung der Freihirtenstrasse im Abschnitt Weiler Freihirten belaufen sich auf rund CHF 76'300.00 (inkl. MWST).

Ausgangslage Ersatz der Wasserleitungen Freihirten

Die bestehende Grauguss-Versorgungsleitung Freihirten, NW 100 mm mit Stemmuffen, ist noch ein

letzter verbleibender Rest der ehemaligen Reservoirzuleitung zum heute nicht mehr genutzten Reservoir Rugglishueb. Sie gehört zu den ältesten sich noch in Betrieb befindlichen Versorgungsleitungen im Netz Hauptwil-Gottshaus. Die Versorgungsleitung und die Hausanschlüsse mussten bereits mehrmals infolge Aussenkorrosion oder Verlust des Weichmachers bei PE-Hausanschlüssen der ersten Generation repariert werden.

Das genaue Alter der Versorgungsleitung ist nicht bekannt, dürfte aber die vorgesehene Nutzungsdauer von 50 bis 80 Jahren schon einige Zeit überschritten haben. Aufgrund des Schadensbildes und des Alters der Leitungen sollten diese alten Wasserleitungen zeitnah ersetzt werden.

Projektbeschreibung Ersatz der Wasserleitungen Freihirten

Das vorliegende Bauprojekt sieht vor, die bestehende Grauguss-Versorgungsleitung in der Freihirtenstrasse, ab der Schieberkombination westlich des Weilers Freihirten, mehrheitlich in einem Kombigraben mit der Elektrizitätsversorgung und weiteren Werken, auf einer Länge von ca. 210 m durch eine HDPE-Leitung de 160 mm zu ersetzen. Im Bereich der Liegenschaft Freihirtenstrasse 5 wird in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten ein zusätzlicher Hydrant aufgestellt. Der Zwischenhochpunkt kann, wie bisher, über den zentralen Hydranten in der Mitte des Weilers entlüftet werden.

Gleichzeitig mit dem Bau der neuen Versorgungsleitung sollen die tangierten Hausanschlüsse, soweit sie nicht bereits aus neueren Kunststoffleitungen bestehen, erneuert werden.

Gleichzeitig mit dem Wasserleitungersatz wird auch das Netz der Elektrizitätsversorgung, der Swisscom und des Kabelfernsehens erneuert. Nach dem Werkleitungsbau wird der Deckbelag in der Fahrbahn zwischen den beiden gepflästerten Friesen erneuert.

Die Gesamtkosten für den Ersatz der Wasserleitung Freihirten belaufen sich auf rund CHF 216'500.00 (inkl. MWST). An die Kosten für die Verbesserung des Brandschutzes zahlt die Gebäudeversicherung Thurgau einen namhaften Beitrag.

Ausgangslage EW-Netzsanierung Freihirten

Der Ortsteil Freihirten wird über die Trafostation Freihirten mit Energie versorgt. Die Niederspannungsverteilung erfolgt über Kabelleitungen, welche über Privatparzellen bis zum Endverbraucher verlaufen.

Projektbeschrieb EW-Netzsanierung Freihirten

Zeitgleich mit der Strassensanierung werden zusätzliche Leerrohre auf ca. 200 m in der Gemeindestrasse im Kombigraben mit den anderen Werken mitverlegt. So ist sichergestellt, dass diese vorhanden sind, falls zukünftig bestehende Leitungen umverlegt werden. Auch bei einem Netzausbau durch Ausbauten von Photovoltaikanlagen oder E-Ladestationen ist vorgesorgt.

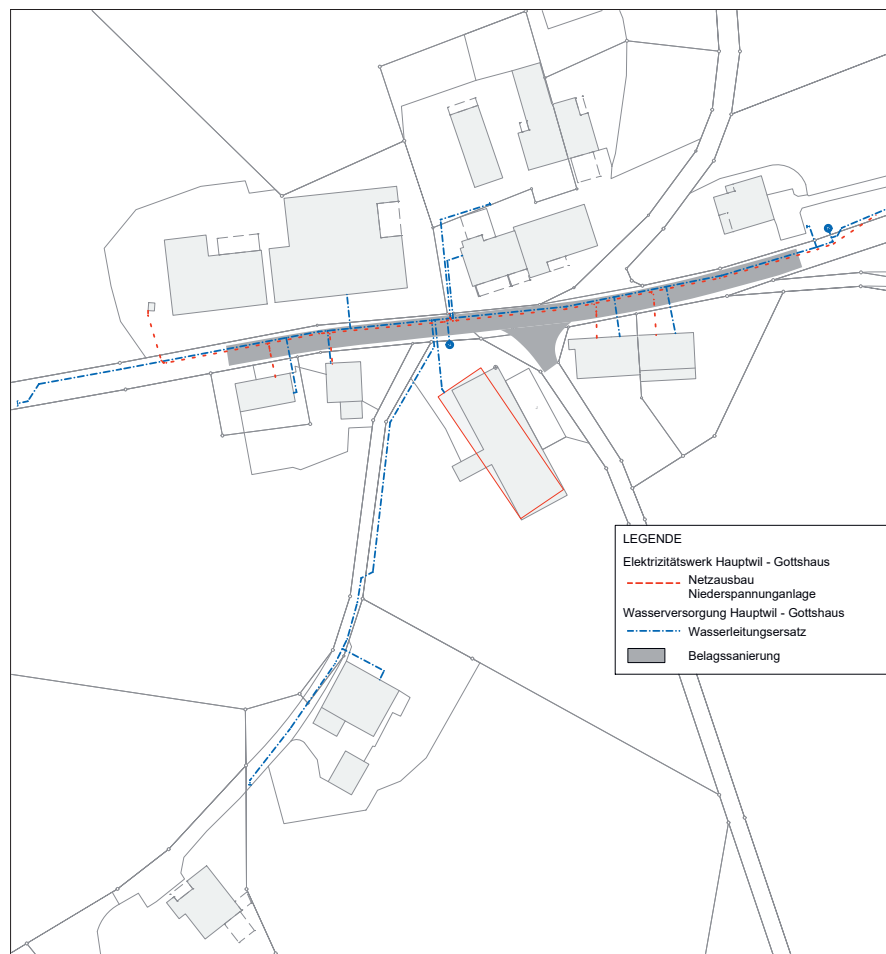
Zu der bestehenden Strassenbeleuchtung ist eine zusätzliche Leuchte beim Abweiger Richtung Störschirten geplant.

Auf der gesamten Ausbaulänge wird Telekabel Bischofszell ihre Rohranlage für den Ausbau der Kommunikationsanlage ergänzen.

Die Kosten für das komplette Projekt belaufen sich auf rund CHF 60'000.00 (inkl. MWST).

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Kreditantrag von CHF 352'800.00 für die Belagsanierung und den Wasserleitungsersatz Freihirten zuzustimmen.



Neues Feuerschutzreglement der Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Die Feuerschutzkommission hat an der Sitzung vom 17. August 2021 beschlossen, das neue Feuerschutzreglement der Gemeinde Hauptwil-Gottshaus dem Gemeinderat vorzulegen. Dieser Entwurf wurde dem Gemeinderat an der Sitzung vom 29. September 2021 zur Genehmigung unterbreitet und in der Folge vom Gremium verabschiedet. Das neue Feuerschutzreglement wurde in der Folge vom Kanton vorgeprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung liegt mit Datum vom 26. Oktober 2021 vor. Das Reglement entspricht sowohl den formellen wie auch den materiellen Vorausset-

zungen. Für eine Inkraftsetzung des Reglements auf 1. Januar 2023 wird nun die Zustimmung der Gemeindeversammlung benötigt.

Das neue Reglement wird in dieser Botschaft zur Durchsicht abgedruckt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Feuerschutzreglement anzunehmen.



Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

01.01.2023

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus folgendes Reglement:	
(Die männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.)	
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Geltungsbereich	
¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus fest.	
Art. 2 Zweck	
¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.	
² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.	
Art. 3 Grundsatz	
¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.	
Art. 4 Aufsicht	
¹ Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein.	
Art. 5 Organe	
¹ Die Organe des Feuerschutzes sind:	
1. die Feuerschutzkommission;	
2. der Feuerschutzbeauftragte;	
3. die Feuerwehr.	
II. Feuerschutzkommission	
Art. 6 Mitglieder	
¹ Die Feuerschutzkommission besteht in der Regel aus:	
1. dem ressortverantwortlichen Gemeinderat, als Präsident;	
2. dem Kommandanten der Feuerwehr;	
3. dem Stellvertreter des Kommandanten der Feuerwehr;	
4. dem Feuerschutzbeauftragten;	
5. dem Sekretär (mit beratender Stimme).	
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	
¹ Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben.	
² Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:	
1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;	
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;	
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung,	

Inhaltsverzeichnis	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 5 Organe	2
II. FEUERSCHUTZKOMMISSION	2
Art. 6 Mitglieder	2
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	2
III. FEUERSCHUTZBEAUFTRAGTER	3
Art. 8 Feuerschutzbewilligung	3
Art. 9 Kontrolle	3
Art. 10 Mängel	3
Art. 11 Kaminfegerwesen	3
IV. FEUERWEHR	3
A. Aufgaben / Organisation	3
Art. 12 Aufgaben	3
Art. 13 Dienstbetrieb	3
Art. 14 Organisation	4
Art. 15 Feuerwehrkommandant	4
Art. 16 Kommando	4
Art. 17 Kader	4
Art. 18 Materialwart	4
Art. 19 Fourier	4
B. Feuerwehrpflicht	4
Art. 20 Grundsatz	4
Art. 21 Erfüllung der Pflicht	4
Art. 22 Befreiung, Erlass	4
Art. 23 Ersatzabgabe	5
C. Dienstpflichten	5
Art. 24 Alarm	5
Art. 25 Übungen	5
Art. 26 Entschuldigungsgründe	5
Art. 27 Sorgfaltpflicht	6
Art. 28 Persönliches Material	6
Art. 29 Anordnungen, Dienstgeheimnis	6
D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel	6
Art. 30 Kosten	6
Art. 31 Disziplinarstrafen	6
Art. 32 Rechtsmittel	6
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 33 Inkrafttreten	6

<p>des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen; Fr. 5'000.;</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Beschluss über die Freigabe der Budgetkredite und über neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000.; 5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere und des Fouriers; 6. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders; 7. Antrag an den Gemeinderat um Befreiung von der Feuerwehrpflicht; 8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen; 9. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes; 10. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten; 11. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen. <p>III. Feuerschutzbeauftragter</p> <p>Art. 8 Feuerschutzbewilligung</p> <p>¹ Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.</p> <p>Art. 9 Kontrolle</p> <p>¹ Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.</p> <p>Art. 10 Mängel</p> <p>¹ Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an. Ausführen der Massnahmen die für die Anlage verantwortliche Person, der Feuerschutzbeauftragte ordnet die erforderlichen Massnahmen «nur» an.</p> <p>² Allfällige Ersatzmassnahmen verfügt der Gemeinderat.</p> <p>Art. 11 Kaminfegerwesen</p> <p>¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen im Sinne von § 22 des Gesetzes haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.</p> <p>² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.</p> <p>IV. Feuerwehr</p> <p>A. Aufgaben / Organisation</p> <p>Art. 12 Aufgaben</p> <p>¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenergebnisse unverzüglich Hilfe zu leisten.</p> <p>² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache beigezogen werden.</p> <p>³ Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.</p> <p>Art. 13 Dienstbetrieb</p> <p>¹ Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.</p>	<p>Art. 14 Organisation</p> <p>¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehrkommandant; 2. Kommando; 3. Mannschaft; 4. Stabsstellen und spezielle Dienste. <p>Art. 15 Feuerwehrkommandant</p> <p>¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.</p> <p>² Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.</p> <p>³ Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.</p> <p>Art. 16 Kommando</p> <p>¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.</p> <p>² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit.</p> <p>³ Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.</p> <p>Art. 17 Kader</p> <p>¹ Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeordneten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.</p> <p>Art. 18 Materialwart</p> <p>¹ Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.</p> <p>Art. 19 Fourier</p> <p>¹ Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen.</p> <p>B. Feuerwehrpflicht</p> <p>Art. 20 Grundsatz</p> <p>¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr oder mit erfüllten 25 Dienstjahren.</p> <p>² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.</p> <p>Art. 21 Erfüllung der Pflicht</p> <p>¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.</p>
---	---

<p>Art. 27 Sorgfaltspflicht</p> <p>¹ Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Versursacher.</p> <p>Art. 28 Persönliches Material</p> <p>Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.</p> <p>Art. 29 Anordnungen, Dienstgeheimnis</p> <p>¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.</p> <p>² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.</p> <p>D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel</p> <p>Art. 30 Kosten</p> <p>¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung¹ sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.</p> <p>² Die übrigen Einsätze werden dem Versursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>³ Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Gesetzes richtet sich nachdem Gebührentarif der Gemeinde.</p> <p>⁴ Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis). Die Höhe des Betrags legt die Feuerschutzkommission fest.</p> <p>Art. 31 Disziplinarstrafen</p> <p>¹ Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch den Gemeinderat mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 1'000. oder mit dem Ausschluss geahndet werden.</p> <p>Art. 32 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 33 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf den 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 29. März 1995 aufgehoben.</p>	<p>¹ RB 956.1 – Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebG)</p>
--	---

<p>¹ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichten sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.</p> <p>Art. 22 Befreiung, Erlass</p> <p>¹ Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehrrersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder des Gemeinderates; 2. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent; 3. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten. 4. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrdienst leisten. <p>² Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Gemeinderat geregelt.</p> <p>³ Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerschutzkommission zu richten.</p> <p>Art. 23 Ersatzabgabe</p> <p>¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens Fr. 50. und höchstens Fr. 1000. pro Jahr.</p> <p>² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.</p> <p>C. Dienstpflichten</p> <p>Art. 24 Alarm</p> <p>¹ Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmsystem einbeziehen.</p> <p>² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.</p> <p>Art. 25 Übungen</p> <p>¹ Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer; 2. Drei Offiziersübungen; 3. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer; 4. Sechs Atemschutzübungen. <p>² Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung¹ verwiesen.</p> <p>Art. 26 Entschuldigungsgründe</p> <p>¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.</p> <p>² Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.</p> <p>³ Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst.</p> <p>⁴ Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.</p> <p>⁵ Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.</p>	<p>¹ RB 708.11 – Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV)</p>
--	---



Apfelbäume Osterwald

Neue Zweckverbandsvereinbarung des Abwasserverbands Niederbüren

Die Gemeinde Hauptwil-Gottshaus ist eine von sieben Verbandsgemeinden, welche dem Abwasserverband Niederbüren (AVN) angehören. Das aktuell gültige Organisationsreglement des Abwasserverbands Niederbüren vom 19. März 1996 ist, durch die verschiedenen Erweiterungen des Einzugsgebietes und den daraus resultierenden Abwasserfrachten, für die Verbandsgemeinden im Sinne der Anschlussverträge anzupassen.

Die Betriebskommission hat im März 2019 zum ersten Mal über Anpassungen des Organisationsreglements beraten. Durch den Wechsel des Präsidiums im AVN wurden verschiedene Artikel nochmals durch die Betriebskommission intensiv besprochen und von Rechtsanwalt Dr. Martin Looser, Küng Rechtsanwälte und Notare AG, Gossau, überprüft. Ebenfalls beratend zur Seite stand Peter Wiederkehr, Holinger AG. Der Entwurf der neuen Zweckverbandsvereinbarung wurde den kantonalen Stellen der Kantone St. Gallen und Thurgau zur Vorprüfung eingereicht. Diese haben den Entwurf gutgeheissen.

Die vorliegende Zweckverbandsvereinbarung wurden dem Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Februar 2022 zur Genehmigung unterbreitet und in der Folge vom Gremium verabschiedet. In der Gemeinde Hauptwil-Gottshaus, der einzigen Verbandsgemeinde aus dem Kanton Thurgau, ist die Zweckverbandsvereinbarung an der Gemeindeversammlung der Stimmbevölkerung vorzulegen. Für eine Inkraftsetzung des Reglements auf 1. Januar 2023 wird die Zustimmung der Gemeindeversammlung benötigt.

Die neue Zweckverbandsvereinbarung wird in dieser Botschaft zur Durchsicht abgedruckt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neue Zweckverbandsvereinbarung des Abwasserverbands Niederbüren anzunehmen.

Zweckverbandsvereinbarung 2023



Gemeinden

Andwil, Gossau, Niederbüren, Niederhelfenschwil,
Oberbüren, Waldkirch, Hauptwil-Gottshaus

Art. 41 Rechtsschutz.....	11
X. Erweiterung oder Auflösung des AVN.....	11
Art. 42 Eintritt weiterer Gemeinden.....	11
Art. 43 Austritt von Verbandsgemeinden.....	12
Art. 44; Wirkungen des Austrittes.....	12
Art. 45 Auflösung des AVN.....	12
XI. Schlussbestimmungen.....	12
Art. 46 Änderung der Zweckverbandsvereinbarung.....	12
Art. 47 Inkrafttreten der Zweckverbandsvereinbarung.....	12
Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechtes.....	13
XII. Genehmigung.....	14

Inhaltsverzeichnis	
Art. 1 Name, Rechtspersönlichkeit, Mitglieder.....	1
Art. 2 Sitz.....	1
Art. 3 Zweck.....	1
Art. 4 Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden.....	1
Art. 5 Anwendbares Recht und hoheitliche Befugnisse.....	1
II. Grundsätze der Organisation.....	2
Art. 6 Organe.....	2
Art. 7 Wählbarkeit.....	2
Art. 8 Demission.....	2
Art. 9 Protokollführung.....	2
Art. 10 Unterschriftsberechtigung.....	3
Art. 11 Ausstand.....	3
Art. 12 Entschädigungen.....	3
III. Delegiertenversammlung.....	3
Art. 13 Zusammensetzung.....	3
Art. 14 Einberufung.....	7
Art. 15 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Leitung.....	4
Art. 16 Zuständigkeit.....	4
Art. 17 Zuzug von Fachpersonal.....	5
IV. Betriebskommission.....	5
Art. 18 Zusammensetzung.....	5
Art. 19 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung.....	5
Art. 20 Zuständigkeit.....	5
Art. 21 Zuzug von Fachpersonal.....	6
V. Kontrollstelle.....	6
Art. 22 Zusammensetzung.....	6
Art. 23 Zuständigkeit, Aufgaben.....	6
VI. Rechnungswesen.....	7
Art. 24 Rechnungsjahr.....	7
Art. 25 Rechnungsführung.....	7
VII. Bau und Betrieb der Anlagen.....	7
Art. 26 Verbandsanlagen.....	7
Art. 27 Abnahmepflicht.....	7
Art. 28 Abwasserbeschaffenheit.....	7
Art. 29 Klärschlamm-Entsorgung.....	8
Art. 30 Anschlussbewilligungen.....	8
Art. 31 Aufsicht.....	8
Art. 32 Mängel, Behebung.....	8
Art. 33 Haftung.....	8
VIII. Finanzkompetenzen und Finanzierungsgrundsätze.....	8
Art. 34 Kompetenz.....	9
Art. 35 Betriebskosten.....	10
Art. 36 Betriebskostenaufteilung.....	10
Art. 37 Investitionen (Baukosten).....	10
Art. 38 Kostenverteiler für Investitionen in das Kanalnetz und in Sonderbauwerke.....	11
Art. 39 Kostenverteiler für Investitionen in die Kläranlage.....	11
Art. 40 Zahlungsmodalitäten.....	11
IX. Rechtsschutz.....	11

<p>II. Grundsätze der Organisation</p> <p>Art. 6 Organe</p> <p>Die Organe des AVN sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Delegiertenversammlung (nachfolgend „DV“) die Betriebskommission (nachfolgend „BK“) die Kontrollstelle (nachfolgend „KS“) <p>Art. 7 Wählbarkeit</p> <p>In die Organe des AVN können nur Vertreter aus den jeweiligen Verbandsgemeinden gewählt werden.</p> <p>Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der DV und in der BK ist möglich. Der Präsident der DV kann gleichzeitig Präsident der BK sein. Auch der Vizepräsident der DV kann gleichzeitig Vizepräsident der BK sein.</p> <p>Angestellte des AVN sind weder als Delegierte noch als Mitglieder der BK wählbar.</p> <p>Die Wahl erfolgt auf Amtsdauer. Diese stimmt überein mit der Amtsdauer der angeschlossenen st. gallischen Verbandsgemeinden.</p> <p>Art. 8 Demission</p> <p>Die Delegierten reichen die Demission an ihre Verbandsgemeinde ein. Alle übrigen Rücktritte sind an den Präsidenten der DV zuhanden ihrer Wahlinstanz (DV oder BK) zu richten.</p> <p>Art. 9 Protokollführung</p> <p>Für das Protokoll der Sitzungen der BK kommt Art. 103 GG sachgemäss zur Anwendung. Es muss alle nachfolgend aufgeführten Elemente enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ort und Zeit der Sitzung; Name des Vorsitzenden, der abwesenden Mitglieder sowie des Protokollführers; Behandelte Geschäfte und Beschlüsse; Namen der sich im Ausstand befindenden Mitglieder; Anträge und Erklärungen eines Mitglieds, wenn die Protokollierung verlangt wird; Wesentlicher Inhalt der Verhandlung, wenn die Protokollierung beschlossen wird; Zirkulationsbeschlüsse und Verfügungen des Präsidiums, die seit der letzten Sitzung ergangen sind. <p>Über die Verhandlungen der DV ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat mindestens die Zahl der Anwesenden und der an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten, die Wahl- und Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Delegierte sind berechtigt, Erklärungen zu Protokoll abzugeben.</p> <p>Der Aktuar hat die Protokolle der DV und BK zu führen und ist für eine sorgfältige Aufbewahrung der Protokolle verantwortlich.</p>	<p>2</p>
--	----------

<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Name, Rechtspersönlichkeit, Mitglieder</p> <p>Unter der Bezeichnung Abwasserverband Niederbüren (nachfolgend „AVN“) bilden die st. gallischen politischen Gemeinden Andwil, Gossau, Niederbüren, Niederhelfenschwil, Oberbüren und Waldkirch sowie die thurgauische Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus (alle nachfolgend „Verbandsgemeinden“) zusammen einen Zweckverband im Sinne von Art. 140 ff. des st. gallischen Gemeindegesetzes (SGS 151.2, abgekürzt GG).</p> <p>Art. 2 Sitz</p> <p>Der Sitz des AVN befindet sich in Niederbüren SG.</p> <p>Art. 3 Zweck</p> <p>Der AVN bezweckt den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen, namentlich einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (ARA), der Verbindungs- und Zulaufkanäle sowie der Pumpwerke und Spezialbauwerken, die dem Gewässerschutz im Verbandsnetz dienen. Der Verband kann weitere organisatorische oder technische Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Abwasserbehandlung und den Gewässerschutz zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen.</p> <p>Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der AVN anderen Körperschaften beitreten sowie allein oder gemeinsam mit anderen Trägerschaften eigene Anlagen errichten und betreiben.</p> <p>Art. 4 Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Verbandsgemeinden erlassen eigene Abwasserreglemente. Diese dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche dieser Zweckverbandsvereinbarung und dem übergeordneten Recht widersprechen.</p> <p>Art. 5 Anwendbares Recht und hoheitliche Befugnisse</p> <p>Der AVN ist ein interkantonaler Zweckverband, der seine Grundlage in der vorliegenden Vereinbarung im Sinne eines Organisationsstatuts findet. Die vorliegende interkantonale Vereinbarung beruht auf dem st. gallischen Recht und dabei insbesondere auf den Art. 90 und Art. 140 ff. GG.</p> <p>Der AVN besitzt hoheitliche Befugnisse innerhalb des Verbandszwecks unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und abweichender Regelungen in der vorliegenden Vereinbarung sowie unter Achtung der Gemeindeautonomie der Verbandsgemeinden.</p>	<p>1</p>
---	----------

<p>Art. 10 Unterschriftsberechtigung</p> <p>In ihrem Zuständigkeitsbereich führen der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar und/oder Kassier bzw. weiteren, von den jeweiligen Organen bezeichneten Personen für die DV und die BK die rechtsverbindliche Unterschrift. Es ist stets eine Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich.</p> <p>Art. 11 Ausstand</p> <p>Die Ausstandspflichten der Organe richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen (SGS 951.1).</p> <p>Art. 12 Entschädigungen</p> <p>Alle Funktionen und die damit verbundenen Auslagen werden durch den AVN vergütet.</p> <p>III. Delegiertenversammlung</p> <p>Art. 13 Zusammensetzung</p> <p>Die DV ist das oberste Organ des AVN.</p> <p>Sie setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden. Es ist Sache der Verbandsgemeinden das Wahlprozedere für die zwei Vertreter der DV festzulegen und die jeweils zwei Vertreter zu wählen.</p> <p>Die Verbandsgemeinden haben dem AVN die Vertreter bekanntzugeben.</p> <p>Falls ein oder beide Vertreter einer Verbandsgemeinde für die DV verhindert sind, dürfen die Verbandsgemeinden Stellvertreter an die DV senden. Sie müssen dies aber vorgängig dem Präsidenten unter Bekanntgabe der Personalien der oder des Stellvertreter(s) mitteilen, damit letztere an der betroffenen DV ein Stimmrecht besitzen.</p> <p>Art. 14 Einberufung</p> <p>Die DV wird einberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. Juni; auf Beschluss der BK; oder auf Verlangen von wenigstens drei Delegierten oder einer Verbandsgemeinde spätestens innert drei Monaten nach Eingabe des Begehrens. <p>Der Präsident beruft die DV ein und leitet diese. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der DV, mit Bekanntgabe der Traktanden.</p>	<p>Art. 15 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Leitung</p> <p>Die DV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Falls die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, wird unter Einhaltung der Vorgaben für die Einladung gemäss Art. 14 dieser Vereinbarung eine zweite DV einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>Jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit besitzt der Präsident der DV den Stichentscheid.</p> <p>Die Mitglieder der BK nehmen an der DV, soweit sie nicht Delegierte sind, mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.</p> <p>Für die Beschlüsse der DV sowie für Wahlen ist das relative Mehr der Stimmenden notwendig.</p> <p>Der Präsident der DV oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident führt die Delegiertenversammlung als Vorsitzender.</p> <p>Die DV darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen. Anträge der Delegierten sind mindestens 10 Tage vor der DV an den Präsidenten einzureichen.</p> <p>Art. 16 Zuständigkeit</p> <p>Der DV obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Aufsicht über BK; Aufsicht über den Bau und Betrieb der Verbandsanlagen; Wahl des Präsidenten der DV (Verbandspräsident) und der BK sowie des Vizepräsidenten der DV; Wahl der Mitglieder der BK; Wahl der Mitglieder der KS; Beschlussfassung über die ganze oder teilweise Übertragung der Rechnungskontrolle an eine ausserstehende fachkundige Revisionsstelle; Déchargeerteilung an die Mitglieder der BK; Beschlussfassung über die Jahresrechnung und das Budget sowie den Geschäftsbericht; Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten, soweit diese die Kompetenz der BK übersteigen (siehe Art. 34); Beschlussfassung über neue Ausgaben, soweit diese die Kompetenz der BK übersteigen (siehe Art. 34); Festlegung des Kostenverteilers für die Bau- und Betriebskosten; Beschlussfassung über die Finanzierung der Bau- und Betriebskosten; Festlegung des Umfangs der Verbandsanlagen; Antragstellung zur Aufnahme neuer Gemeinden an die Verbandsgemeinden; Beitritt zu anderen Körperschaften; Beschlussfassung über die Beteiligung des AVN an privaten oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen zur Erfüllung von Verbandsaufgaben sowie über den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Leistungsvereinbarungen mit solchen Unternehmen; Kenntnisnahme neuer oder Abänderung bestehender genereller Entwässerungsprojekte im Verbandsgebiet
--	---

<p>Art. 15 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Leitung</p> <p>Die DV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Falls die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, wird unter Einhaltung der Vorgaben für die Einladung gemäss Art. 14 dieser Vereinbarung eine zweite DV einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>Jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit besitzt der Präsident der DV den Stichentscheid.</p> <p>Die Mitglieder der BK nehmen an der DV, soweit sie nicht Delegierte sind, mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.</p> <p>Für die Beschlüsse der DV sowie für Wahlen ist das relative Mehr der Stimmenden notwendig.</p> <p>Der Präsident der DV oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident führt die Delegiertenversammlung als Vorsitzender.</p> <p>Die DV darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen. Anträge der Delegierten sind mindestens 10 Tage vor der DV an den Präsidenten einzureichen.</p> <p>Art. 16 Zuständigkeit</p> <p>Der DV obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Aufsicht über BK; Aufsicht über den Bau und Betrieb der Verbandsanlagen; Wahl des Präsidenten der DV (Verbandspräsident) und der BK sowie des Vizepräsidenten der DV; Wahl der Mitglieder der BK; Wahl der Mitglieder der KS; Beschlussfassung über die ganze oder teilweise Übertragung der Rechnungskontrolle an eine ausserstehende fachkundige Revisionsstelle; Déchargeerteilung an die Mitglieder der BK; Beschlussfassung über die Jahresrechnung und das Budget sowie den Geschäftsbericht; Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten, soweit diese die Kompetenz der BK übersteigen (siehe Art. 34); Beschlussfassung über neue Ausgaben, soweit diese die Kompetenz der BK übersteigen (siehe Art. 34); Festlegung des Kostenverteilers für die Bau- und Betriebskosten; Beschlussfassung über die Finanzierung der Bau- und Betriebskosten; Festlegung des Umfangs der Verbandsanlagen; Antragstellung zur Aufnahme neuer Gemeinden an die Verbandsgemeinden; Beitritt zu anderen Körperschaften; Beschlussfassung über die Beteiligung des AVN an privaten oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen zur Erfüllung von Verbandsaufgaben sowie über den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Leistungsvereinbarungen mit solchen Unternehmen; Kenntnisnahme neuer oder Abänderung bestehender genereller Entwässerungsprojekte im Verbandsgebiet 	<p>Art. 10 Unterschriftsberechtigung</p> <p>In ihrem Zuständigkeitsbereich führen der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar und/oder Kassier bzw. weiteren, von den jeweiligen Organen bezeichneten Personen für die DV und die BK die rechtsverbindliche Unterschrift. Es ist stets eine Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich.</p> <p>Art. 11 Ausstand</p> <p>Die Ausstandspflichten der Organe richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen (SGS 951.1).</p> <p>Art. 12 Entschädigungen</p> <p>Alle Funktionen und die damit verbundenen Auslagen werden durch den AVN vergütet.</p> <p>III. Delegiertenversammlung</p> <p>Art. 13 Zusammensetzung</p> <p>Die DV ist das oberste Organ des AVN.</p> <p>Sie setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden. Es ist Sache der Verbandsgemeinden das Wahlprozedere für die zwei Vertreter der DV festzulegen und die jeweils zwei Vertreter zu wählen.</p> <p>Die Verbandsgemeinden haben dem AVN die Vertreter bekanntzugeben.</p> <p>Falls ein oder beide Vertreter einer Verbandsgemeinde für die DV verhindert sind, dürfen die Verbandsgemeinden Stellvertreter an die DV senden. Sie müssen dies aber vorgängig dem Präsidenten unter Bekanntgabe der Personalien der oder des Stellvertreter(s) mitteilen, damit letztere an der betroffenen DV ein Stimmrecht besitzen.</p> <p>Art. 14 Einberufung</p> <p>Die DV wird einberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. Juni; auf Beschluss der BK; oder auf Verlangen von wenigstens drei Delegierten oder einer Verbandsgemeinde spätestens innert drei Monaten nach Eingabe des Begehrens. <p>Der Präsident beruft die DV ein und leitet diese. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der DV, mit Bekanntgabe der Traktanden.</p>
---	--

<p>r) Erlass von Richtlinien für die Abwasserreglemente in den Verbandsgemeinden, von Richtlinien in Bezug auf die Qualität der in die Verbandsanlagen eingeleiteten Abwässer und Stoffe sowie von Richtlinien über den Anschluss von gemeindeeigenen Abwasseranlagen an Verbandsanlagen;</p> <p>s) Beschlussfassung über die Übernahme von Gewässerschutzanlagen, deren Nutzung durch mehrere Verbandsgemeinden erfolgt, in das Eigentum des AVN;</p> <p>t) Antragstellung zur Änderung der Zweckverbandsvereinbarung an die Verbands-gemeinden;</p> <p>u) Antragstellung zur Auflösung des AVN.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden gemäss Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 45 und 46 dieser Vereinbarung.</p> <p>Art. 17 Zuzug von Fachpersonal</p> <p>Die DV kann fachkundige Personen zu den Versammlungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.</p> <p>Über den Beizug entscheidet der Präsident.</p> <p>IV. Betriebskommission</p> <p>Art. 18 Zusammensetzung</p> <p>Die BK setzt sich aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden zusammen.</p> <p>Der Präsident der BK wird von der DV gewählt und ist in der Regel Gemeindepräsident in Niederbüren. Die BK bestimmt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die BK selbst.</p> <p>Aktuar und Kassier werden von der BK gewählt, dürfen der BK indessen nicht angehören. Sie nehmen wie der Klärmeister an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die BK wird vom Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es zwei BK-Mitglieder verlangen, einberufen. Es müssen indessen mindestens zwei Sitzungen der BK pro Jahr stattfinden. Es ist ein Vorprotokoll an die BK-Mitglieder zuzustellen.</p> <p>Art. 19 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung</p> <p>Die BK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend sind.</p> <p>Jedes Mitglied der BK hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit besitzt der Präsident der BK den Stichentscheid.</p> <p>Für die Beschlüsse der BK ist das relative Mehr der Stimmenden notwendig.</p> <p>Art. 20 Zuständigkeit</p> <p>Die BK ist das Leitungs- und Verwaltungsorgan des AVN. Sie fasst und vertritt ihre Beschlüsse als Kollegium.</p>	<p>Der BK sind alle Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen, welche nicht gemäss dieser Zweckverbandsvereinbarung oder einer zwingenden gesetzlichen Norm einem anderen Organ vorbehalten sind.</p> <p>Die BK ist auch für die Vorbereitung der DV sowie die Antragstellung an die DV und die Umsetzung der Beschlüsse der DV zuständig.</p> <p>Art. 21 Zuzug von Fachpersonal</p> <p>Die BK kann fachkundige Personen zu den Sitzungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.</p> <p>Über den Beizug entscheidet der Präsident.</p> <p>V. Kontrollstelle</p> <p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>Die KS besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus verschiedenen Verbandsgemeinden. Die KS wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>Die Amtsdauer entspricht derjenigen der st. gallsichen Verbandsgemeinden. Die Mitglieder der KS dürfen nicht der DV oder der BK angehören.</p> <p>Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten angemessenen fachkundigen Kontrolle des Finanzhaushaltes des AVN (Art. 144 Abs. 2 und Art. 56 GG) kann die KS der DV beantragen, die Rechnungsprüfung ganz oder teilweise einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.</p> <p>Art. 23 Zuständigkeit, Aufgaben</p> <p>Die KS</p> <ol style="list-style-type: none"> prüft die Jahresrechnung; prüft die Anträge der BK über das Budget; prüft die Geschäftsführung der BK; prüft die Bauabrechnungen; stellt durch Einsichtnahme in die Protokolle und andere Akten, durch Besichtigung der Anlagen des AVN, durch Befragungen von Kommissionsmitgliedern und Personal sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind. <p>Über das Ergebnis dieser Prüfungen erstattet sie der DV Bericht und stellt Antrag.</p> <p>Im Übrigen richten sich die Aufgaben der KS nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG).</p>
--	--

<p>r) Erlass von Richtlinien für die Abwasserreglemente in den Verbandsgemeinden, von Richtlinien in Bezug auf die Qualität der in die Verbandsanlagen eingeleiteten Abwässer und Stoffe sowie von Richtlinien über den Anschluss von gemeindeeigenen Abwasseranlagen an Verbandsanlagen;</p> <p>s) Beschlussfassung über die Übernahme von Gewässerschutzanlagen, deren Nutzung durch mehrere Verbandsgemeinden erfolgt, in das Eigentum des AVN;</p> <p>t) Antragstellung zur Änderung der Zweckverbandsvereinbarung an die Verbands-gemeinden;</p> <p>u) Antragstellung zur Auflösung des AVN.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden gemäss Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 45 und 46 dieser Vereinbarung.</p> <p>Art. 17 Zuzug von Fachpersonal</p> <p>Die DV kann fachkundige Personen zu den Versammlungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.</p> <p>Über den Beizug entscheidet der Präsident.</p> <p>IV. Betriebskommission</p> <p>Art. 18 Zusammensetzung</p> <p>Die BK setzt sich aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden zusammen.</p> <p>Der Präsident der BK wird von der DV gewählt und ist in der Regel Gemeindepräsident in Niederbüren. Die BK bestimmt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die BK selbst.</p> <p>Aktuar und Kassier werden von der BK gewählt, dürfen der BK indessen nicht angehören. Sie nehmen wie der Klärmeister an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die BK wird vom Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es zwei BK-Mitglieder verlangen, einberufen. Es müssen indessen mindestens zwei Sitzungen der BK pro Jahr stattfinden. Es ist ein Vorprotokoll an die BK-Mitglieder zuzustellen.</p> <p>Art. 19 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung</p> <p>Die BK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend sind.</p> <p>Jedes Mitglied der BK hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit besitzt der Präsident der BK den Stichentscheid.</p> <p>Für die Beschlüsse der BK ist das relative Mehr der Stimmenden notwendig.</p> <p>Art. 20 Zuständigkeit</p> <p>Die BK ist das Leitungs- und Verwaltungsorgan des AVN. Sie fasst und vertritt ihre Beschlüsse als Kollegium.</p>	<p>Der BK sind alle Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen, welche nicht gemäss dieser Zweckverbandsvereinbarung oder einer zwingenden gesetzlichen Norm einem anderen Organ vorbehalten sind.</p> <p>Die BK ist auch für die Vorbereitung der DV sowie die Antragstellung an die DV und die Umsetzung der Beschlüsse der DV zuständig.</p> <p>Art. 21 Zuzug von Fachpersonal</p> <p>Die BK kann fachkundige Personen zu den Sitzungen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.</p> <p>Über den Beizug entscheidet der Präsident.</p> <p>V. Kontrollstelle</p> <p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>Die KS besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus verschiedenen Verbandsgemeinden. Die KS wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>Die Amtsdauer entspricht derjenigen der st. gallsichen Verbandsgemeinden. Die Mitglieder der KS dürfen nicht der DV oder der BK angehören.</p> <p>Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten angemessenen fachkundigen Kontrolle des Finanzhaushaltes des AVN (Art. 144 Abs. 2 und Art. 56 GG) kann die KS der DV beantragen, die Rechnungsprüfung ganz oder teilweise einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.</p> <p>Art. 23 Zuständigkeit, Aufgaben</p> <p>Die KS</p> <ol style="list-style-type: none"> prüft die Jahresrechnung; prüft die Anträge der BK über das Budget; prüft die Geschäftsführung der BK; prüft die Bauabrechnungen; stellt durch Einsichtnahme in die Protokolle und andere Akten, durch Besichtigung der Anlagen des AVN, durch Befragungen von Kommissionsmitgliedern und Personal sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind. <p>Über das Ergebnis dieser Prüfungen erstattet sie der DV Bericht und stellt Antrag.</p> <p>Im Übrigen richten sich die Aufgaben der KS nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG).</p>
--	--

VI. Rechnungswesen

Art. 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 25 Rechnungsführung

Die Rechnung ist nach den Vorschriften des Kantons St. Gallen über den Gemeindehaushalt zu führen.

Die Rechnungsführung kann durch die BK einer Verbandsgemeinde oder einer anderen fachkundigen Institution oder Person übertragen werden.

VII. Bau und Betrieb der Anlagen

Art. 26 Verbandsanlagen

Der AVN erstellt, erneuert, betreibt und unterhält die zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Bauten und Anlagen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass diese Bauten und Anlagen die rechtlich massgebenden Normen einhalten.

Alle vom AVN erstellten Anlagen und die dazu gehörenden Rechte stehen im ausschliesslichen Eigentum des AVN. Die Verbandsanlagen werden vom AVN unterhalten.

Der Umfang der Verbandsanlagen wird durch die DV festgelegt und ist in einem Plan dargestellt.

Art. 27 Abnahmepflicht

Der AVN ist verpflichtet, die von Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer aufzunehmen. Die BK legt die Kapazitätsgrenze der anfallenden Abwässer für jede Verbandsgemeinde fest.

Art. 28 Abwasserbeschaffenheit

Die den Verbandsanlagen zugeleiteten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht schädigen und deren Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern oder stören. Die Zuleitung von Abwässern hat im Schwemmverfahren zu erfolgen. Industrielle und gewerbliche Abwässer sind je nach Beschaffenheit und Anfall entsprechend den Vorschriften des Bundes oder des Kantons vorzubehandeln oder auszugleichen.

Um die behördlichen Anforderungen zu erfüllen, hat jede Verbandsgemeinde die erforderlichen Grundlagen ihres Einzugsgebietes an den Abwasserverband zu liefern. Die Vorgaben des Abwasserverbandes sind dabei verbindlich.

Eine notwendige Sonderbehandlung von Abwasser muss durch den Verursacher nach den Regeln der Technik gelöst werden.

7

Die Verbandsgemeinden sind dafür verantwortlich, die Vorgaben des Abwasserverbandes und die behördlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Abwasserbeschaffenheit und Kapazitätsgrenzen, rechtsverbindlich durchzusetzen und gegen Fehlere oder Verursacher vorzugehen.

Art. 29 Klärschlamm-Entsorgung

Die Entsorgung des in der gemeinsamen ARA anfallenden Klärschlammes ist Aufgabe des AVN.

Art. 30 Anschlussbewilligungen

Bewilligungen von Anschlüssen gewerblicher und industrieller Abwässer sind vorgängig der BK zu melden.

Direkte Anschlüsse an die Verbandsanlagen bedürfen der Zustimmung durch die BK.

Beiträge für Anschlüsse werden in der Regel von der Verbandsgemeinde, in der diese Anschlüsse liegen, nach den in ihr geltenden Vorschriften erhoben.

Art. 31 Aufsicht

Der AVN beaufsichtigt durch die BK und das Betriebspersonal die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet, soweit diese mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang steht. Die Verbandsorgane und Beauftragte haben das Kontrollrecht auch über die Anlagen der Verbandsgemeinden und Privaten.

Die Kontrolle wird insbesondere ausgeübt durch

- a) Kontrolle der fachgerechten Ausführung und des fachgerechten Betriebes und Unterhaltes der Anlagen
- b) Überwachung der Abwasserbeschaffenheit und der Art und Weise der Zuführung (Stossbelastungen).

Art. 32 Mängel, Behebung

Werden Verbandsanlagen oder deren Betrieb durch mangelhafte Anlagen, mangelhaften Unterhalt oder Betrieb von Abwasseranlagen einer Verbandsgemeinde oder von Privaten oder durch unzulässige Beschaffenheit und Zuleitung der Abwässer beschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet, so ist die Ursache durch die verantwortliche Verbandsgemeinde unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Art. 33 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes des Kantons St. Gallen (SGS 161.1).

Für den AVN haften die Verbandsgemeinden subsidiär entsprechend ihren Anteilen.

VIII. Finanzkompetenzen und Finanzierungsgrundsätze

8

Kreditart	Kompetenz BK	Kompetenz DV
Art. 34 Kompetenz Für die Kreditbewilligungs- und Ausgabenkompetenzen ist die DV nur dann zuständig, soweit die BK nicht abschliessend zuständig ist oder die Kompetenz der BK gemäss nachfolgender Auflistung überschritten wird. Die Kreditbewilligungs- und Ausgabenkompetenzen sind wie folgt geregelt:		
1. Vorhersehbare neue Ausgaben a) einmalige b) während mindestens 10 Jahren wiederkehrende		abschliessend abschliessend
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben a) einmalige (pro Fall) b) während mindestens 10 Jahren jährlich wiederkehrende (pro Fall) c) Höchstbetrag pro Rechnungsjahr	bis Fr. 200'000.-- bis Fr. 50'000.-- Fr. 500'000.--	über Fr. 200'000.-- über Fr. 50'000.--
3. Nachtragskredite a) teuerungsbedingte b) reale	abschliessend bis 10 %	über 10 %
4. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten mit einem Kaufpreis bei Erwerb resp. einem Verkehrswert bei Veräusserung	bis Fr. 100'000.-- abschliessend	über Fr. 100'000.--
5. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend	
Nichtgebundene resp. neue Ausgaben über Fr. 1'000'000.-- bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Als Ausgaben gelten auch Darlehen und Beteiligungen, wenn Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen nicht entsprechen, Verzichte auf Einnahmen, Zweckbindungen von Einnahmen, erhebliche Auflagen bei der Annahme von Schenkungen sowie Bürgschaften und Garantierklärungen.		

9

Art. 35 Betriebskosten Als Betriebskosten gelten alle Nettoaufwendungen des AVN im Rechnungsjahr für den Betrieb und die Instandhaltung der Kläranlage, des Verbandskanalnetzes und der Sonderbauwerke sowie für die Verwaltung. Für den Kapitaldienst, d.h. für die Verzinsung der Schulden ist jede Gemeinde für ihre Anteile zuständig. Als Standort der ARA wird der Gemeinde Niederbüren jährlich eine Entschädigung bezahlt. Diese beträgt Fr. 65'000.-, Indexstand November 2020, und wird jährlich der Entwicklung des Lebenshaltungskosten-Indexes angepasst (Indexrechner des Bundes: http://www.portal-stat.admin.ch/lik_rechner/d/lik_rechner.htm). Die Standortentschädigung wird durch den AVN zulasten der Betriebskosten bezahlt.
Art. 36 Betriebskostenaufteilung Die Betriebskostenaufteilung wird jährlich den aktuellen Verhältnissen angepasst. Die Aufteilung der Betriebskosten auf die Verbandsgemeinden erfolgt ab 01.01.2023 für die Verbandsgebiete Andwil, Gossau, Niederbüren, Niederhelfenschwil, Oberbüren für den Ortsteil Niederwil, Waldkirch und Hauptwil-Gottshaus wie folgt: - 1/3 aus Einwohner pro 31.12. des Vorjahres auf den angeschlossenen Liegenschaften; - 1/3 aus verkaufter Trinkwassermenge an die angeschlossenen Liegenschaften per letzter Wasserperiode (Basis für Erhebung Abwassergebühren); - 1/3 aus der angemeldeten Kapazität (E+EW). Für den Ortsteil Oberbüren-Sonnenal der Gemeinde Oberbüren wird der Betriebskostenanteil jährlich nach tatsächlichen und zulasten der Gemeinde Oberbüren ermittelten Messergebnissen auf der Pumpstation Rüteli-Oberbüren für das Einzugsgebiet Oberbüren ermittelt. Dies gilt für die Werte Einwohner E und E+EW sowie für die verkaufte Trinkwassermenge per letzter Wasserperiode. Der Messaufwand wird weiterbelastet. Treten massgebende Veränderungen wie z. B. keine Messung mehr in Oberbüren ein, werden die Kosten nach dem 1/3 Prinzip verrechnet. Neue Messungen von anderen Gemeinden werden analog gehandhabt. Für besondere beim AVN anfallende Reinigungs- und Betriebskosten aus betrieblichen Abwässern oder Störfällen von einzelnen Gebieten kann die Mehrbelastung bei der betreffenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
Art. 37 Investitionen (Baukosten) Als Investitionen gelten alle Aufwendungen des AVN für die Erstellung oder Erweiterung der Anlagen, einschliesslich beweglicher Einrichtungen. Sie umfassen insbesondere: a) Kosten für Projektierung und Bauleitung, Gutachten, Bodenuntersuchungen, Erwerb von Grund und Rechten, Lieferungen und Arbeiten, soweit sie mit Neu- oder Erweiterungsbauten von Verbandsanlagen zusammenhängen; sowie b) Zinsen der Baukredite bis zum Abschluss der Bauabrechnung. Die Finanzierung von Investitionen erfolgt gemäss den nachfolgenden Art. 38-39, in Abhängigkeit von der Investitionsart.

10

<p>Die aufzunehmende Gemeinde hat eine angemessene Einkaufssumme an die bestehenden Anlagen zu leisten, die durch die DV festgesetzt wird.</p> <p>Art. 43 Austritt von Verbandsgemeinden</p> <p>Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.</p> <p>Art. 44 Wirkungen des Austrittes</p> <p>Eine austretende Verbandsgemeinde hat bis zum Datum des Austrittes alle Verbindlichkeiten gegenüber dem AVN zu erfüllen. Allfällige ungetilgte Kosten und Rückbaukosten sind von der austretenden Verbandsgemeinde anteilmässig zu übernehmen.</p> <p>Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.</p> <p>Art. 45 Auflösung des AVN</p> <p>Der AVN kann durch Beschluss sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Verbandszweck für alle beteiligten Verbandsgemeinden anderweitig sichergestellt ist; b) die Erfüllung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist; und c) die zuständigen kantonalen Stellen zugestimmt haben. <p>Mit dem Auflösungsbeschluss muss auch die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung an die Verbandsgemeinden sowie die Tragung von allfällig offenen Verbindlichkeiten geregelt werden.</p>	<p>Art. 46 Änderung der Zweckverbandsvereinbarung</p> <p>Erlass und Änderungen dieser Zweckverbandsvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Verbandsgemeinden, welche diese dem fakultativen Referendum (Art. 66 Abs. 1 lit. b GG) unterstellen.</p> <p>Sie unterliegen in allen Verbandsgemeinden dem für sie geltenden Verfahren und bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stellen.</p> <p>Art. 47 Inkrafttreten der Zweckverbandsvereinbarung</p> <p>Diese Vereinbarung wird in den Verbandsgemeinden nach der Zustimmung durch die Gemeinderäte der einzelnen Verbandsgemeinden – soweit vorgesehen – dem fakultativen Referendum unterstellt.</p> <p>Diese Zweckverbandsvereinbarung wird mit der Genehmigung des zuständigen Departementes rechtsgültig und wird ab 01.01.2023 angewendet.</p>
--	---

<p>Art. 38 Kostenverteiler für Investitionen in das Kanalnetz und in Sonderbauwerke</p> <p>Die Investitionskosten in das Kanalnetz und in die Sonderbauwerke werden nach der Anzahl Einwohner (E) der Verbandsgemeinden verteilt. Die Aufteilung erfolgt wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Zeitpunkt des Startes des Vorprojektes wird der Einwohnerstand am 31.12 des Vorjahres als Basis für den Kostenverteiler ermittelt; - Jeder Einwohner in den Verbandsgemeinden zahlt den gleichen Anteil an die Investitionen; - Der beim Projektstart errechnete Kostenanteil wird über die gesamte Projektdauer (Vor-, Bauprojekt und Realisierung, Abschluss) der Investition beibehalten. <p>Art. 39 Kostenverteiler für Investitionen in die Kläranlage</p> <p>Die Kostenverteilung von Investitionskosten in die Kläranlage erfolgt analog der Verteilung der Betriebskosten gemäss Art. 36.</p> <p>Bei Erweiterungen und Zusatzausrüstungen der Anlage (z.B. Erweiterung Biologie) wird ein aktualisierter Kostenverteiler aufgrund der aktuell angemeldeten Einwohner (E) und Einwohnergleichwerte (EW) angewendet. Eine Beschlussfassung durch die DV ist dafür Voraussetzung.</p> <p>Art. 40 Zahlungsmodalitäten</p> <p>Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Kostenanteile nach den Weisungen der BK einzuzahlen.</p> <p>Mit der Genehmigung eines Investitionsprojektes gemäss den vorherigen Art. 37-39 sind die Verbandsgemeinden verpflichtet, ihren Anteil an den Kosten zu bezahlen. Für die Teilzahlungen gemäss Baufortschritt wird den Verbandsgemeinden Rechnung gestellt.</p> <p>Die Zahlungspflicht für die Betriebskosten gemäss vorherigen Art. 35-36 beginnt mit der Zuleitung von Abwasser an die gemeinsame ARA des AVN.</p>	<p>IX. Rechtsschutz</p> <p>Art. 41 Rechtsschutz</p> <p>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen (SGS 951.1).</p> <p>X. Erweiterung oder Auflösung des AVN</p> <p>Art. 42 Eintritt weiterer Gemeinden</p> <p>Mit einer Revision der Vereinbarung können weitere Verbandsgemeinden aufgenommen werden, was die Zustimmung sämtlicher bisheriger Verbandsgemeinden bedingt.</p>
--	---

<p>XII. Genehmigung</p> <p>Für die Verbandsgemeinden:</p> <p>Andwil,</p> <p>Gossau,</p> <p>Niederbüren,</p> <p>Niederhelfenschwil,</p> <p>Oberbüren,</p> <p>Waldkirch,</p>		<p>Der Ratsschreiber:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Die Stadtschreiberin:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Der Ratsschreiber:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Der Ratsschreiber:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Die Ratsschreiberin:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Der Ratsschreiber:</p> <p>.....</p>
--	--	---

<p>Art. 48 Aufhebung bisherigen Rechtes</p> <p>Diese Zweckverbandsvereinbarung ersetzt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens das bisherige Organisationsreglement des AVN vom 19. März 1996.</p>	<p>13</p>
--	-----------

.....
.....
.....
GEMEINDERAT HAUPTWIL-GOTTSHAUS
Der Gemeindeammann: Die Ratschreiberin:
.....
.....
Die Zweckverbandsvereinbarung des AVN wurde vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das Baudepartement
Der Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt:

Dr. iur. Martin Anderegg

Die Zweckverbandsvereinbarung des AVN wurde vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am

Regierungsrat des Kantons Thurgau
.....
.....

Einbürgerung

Mit Gesuch vom 26. November 2021 stellte Frau Lara-Fabienne Strohecker, geb. 29. September 2003, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Weierwis 8 in 9213 Hauptwil, das Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Hauptwil-Gottshaus.

Frau Strohecker ist im September 2008 in die Schweiz gezogen und hat seitdem ihren Lebensmittelpunkt hier in Hauptwil-Gottshaus.

Lara Strohecker hat den Kindergarten und die Primarschule in Hauptwil besucht und anschliessend die Sekundarschule in Bischofszell. Aktuell ist sie im letzten Lehrjahr der dreijährigen kaufmännischen Ausbildung bei der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus.

Die Kandidatin erfüllt die Wohnsitzbedingungen von 10 Jahren in der Schweiz, davon 5 Jahre im Kanton Thurgau und die letzten 3 Jahren in der Gemeinde. Die Bewerberin wird sich an der Gemeindeversammlung kurz persönlich vorstellen.



Lara-Fabienne Strohecker

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Einbürgerungsgesuch von Frau Lara-Fabienne Strohecker zuzustimmen.

Schlusswort

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an der Jahresrechnung 2021 der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus. Wenn Sie Fragen haben oder Informationen vermissen, geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Für den Einsatz zum Wohle unserer schönen Gemeinde bedanken wir uns bei allen Vereinen, Organisationen, Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bei den Gemeinderätinnen und -räten und dem Gemeindeverwaltungsteam. Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Gerne heissen wir Sie am 7. Juni 2022 in der Turnhalle Hoferberg an der Gemeindeversammlung willkommen.

Hauptwil, im April 2022

Im Namen des Gemeinderates:



Adrian Studerus
Vize-Gemeindepräsident



Marco Lang
Gemeindeschreiber



Verzeichnis der Behörde, Mitarbeiter und Ämter

Gemeindepräsidium

Vakant (seit 01.01.2022)

Adrian Studerus

Ressort: Bau / Finanzen / Koordination

Vize-Gemeindepräsident

Gemeinderat (alphabetisch nach Wahljahr)

Michael Nater

Ressort: Umwelt / Entsorgung

Adrian Studerus

Ressort: Versorgung

Florian Gantenbein

Ressort: Soziales

Werner Schiess

Ressort: Öffentliche Sicherheit / Tiefbau / Verkehr

Katja Brunnschweiler-Weingart

Ressort: Gesellschaft / Gesundheit

Annette Heim

Ressort: Kultur / Sport / Freizeit

Gemeindepersonal

Marco Lang

Gemeindeschreiber / Bauverwaltung / Techn. Werke

Renato Locher

Einwohneramt / AHV-Zweigstelle /

Stv. Gemeindeschreiber

Yvonne Schwarz

Steueramt / Bestattungsamt

Judith Gerster

Soziale Dienste / Case Management

Joel Linhart

Finanzverwaltung (extern BDO AG)

Lara Strohecker

Lernende, 3. Lehrjahr

Robert Hungerbühler

Leiter Werkhof

Christian Lemmenmeier

Werkhofmitarbeiter

Kreisämter

Beat Stuber

Betreibungsamt / Friedensrichteramt Bischofszell

Rechnungsprüfungskommission

Susanne Frey-Herzog (Präsidentin)

Fabian Lombardi

Christian Ledergerber

Birgit Rechsteiner

Susanne Schweizer

Wahlbüro

Adrian Studerus, Präsident

Marco Lang, Aktuar

Markus Hinder

Regula Hättenschwiler

Monika Bischof

Thomas Hinnen

Karin Kempter

Simone Schmid

Seraina Moser

Gabriela Dörig

Amtliches Publikationsorgan

Mitteilungsblatt, Amtsblatt, Homepage, Thurgauer Zeitung

Stand: April 2022

Gemeindeverwaltung
Oberdorfstrasse 3
9213 Hauptwil

